

C. Finanzministerium**Automatisiertes Haushaltsvollzugssystem (HVS);
Jahresabschlussrichtlinie 2020**

RdErl. d. MF v. 23. 9. 2020 — 43 22-04224 (2020) —

— **VORIS 64100** —

Bezug: a) RdErl. v. 19. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1375)
— **VORIS 64100** —
b) RdErl. v. 10. 12. 2019 (Nds. MBl. S. 1825)
— **VORIS 64100** —

Die folgenden überjährig geltenden Hinweise ergänzen jeweils die in den jährlichen Jahresabschlussunterlagen getroffenen Regelungen.

1. Kassenanordnungen

Im Interesse einer frühzeitigen Disponierbarkeit von Auszahlungen, insbesondere bei Fälligkeiten zum Jahreswechsel, ist es geboten, Auszahlungsbeträge bereits in zeitnahe Zusammenhang mit der **Begründetheit** der Zahlungsverpflichtung, z. B. bei Rechnungseingang, anzuordnen. Das Fälligkeitsdatum ist in der elektronischen Auszahlungsanordnung festzulegen und wird bei den von der LHK initiierten Zahlungsläufen berücksichtigt.

2. Verwahrungen, Vorschüsse und Abschläge

Der unverzüglichen Abwicklung von Verwahrungen und Vorschüssen kommt wegen der vollständigen Darstellung der Titelergebnisse zum Jahresabschluss (Haushaltsrechnung) große Bedeutung zu. **Die unverzügliche Abwicklung der Vorschüsse ist auch wegen möglicher unberechtigter Lastschriftinzüge und der dafür geltenden Widerspruchsfrist von Bedeutung.** Auf die Verantwortlichkeit der Haushaltsführung der oder des Beauftragten für den Haushalt (BfDH) gemäß VV Nr. 3.3.1 zu § 9 LHO wird ausdrücklich hingewiesen.

3. Zuordnung der Übertragungen, für die im Folgejahr kein Haushaltstitel vorhanden ist

Sofern bei einem Titel des alten Haushaltsjahres Übertragungen in das neue Haushaltsjahr erforderlich werden, der Titel aber nicht mehr im planmäßigen Bestand des neuen Haushaltsjahres vorhanden ist, werden die Übertragungen auf den Folgetitel, der bei Löschung des Titels im Haushaltsplanungssystem als Folgetitel angegeben wurde, vorgenommen.

Ist kein Folgetitel zu ermitteln (z. B. Erfassungsfehler oder außerplanmäßiger Titel), werden die Übertragungen in dem Kapitel auf den Titel 119 30 (Sonstige Einnahmen) oder 546 30 (Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr) vorgenommen. Ist dieser Titel nicht vorhanden, ist er außerplanmäßig einzurichten. Es wird darauf hingewiesen, dass am Jahresende verbliebene Ausgaben auf diesen Titeln in der Haushaltsrechnung als unzulässige Überschreitung nachzuweisen sind (vgl. auch HFR — Bezugserlass zu b).

Ist der Folgetitel in einem anderen Bereich, erfolgt die Übertragung zunächst auf dem alten Titel und wird im Laufe des Folgejahres im Rahmen der bereichsübergreifenden Umsetzungen durch das MF — Referat 15 — auf den Folgetitel übertragen.

4. Übertragung von Kassenresten

Nach Abschluss der Bücher werden unter Berücksichtigung der Kleinbetragsregelung die Kassenreste (Positiv- bzw. Negativsalden zwischen angeordnetem Soll und Kassenist bei Einnahmen und Ausgaben) zentral übertragen.

5. Berichtigung von Titelverwechselungen nach Abschluss der Bücher

Für die Durchführung der Berichtigungsbuchungen gemäß VV Nr. 2.2 zu § 35 LHO gilt Folgendes:

Die für die Titelverwechselung verantwortliche anordnende Dienststelle legt der für den Einzelplan zuständigen obersten Landesbehörde die erforderliche Änderungsanordnung zur Berichtigungsbuchung (Buchungsschlüssel „JWT“) auf dem vom MF vorgegebenen Vordruck (**Anlage**) vor. Sie erstellt so viele Ausfertigungen (einschließlich Anlagen), dass jede Berichtigungsbuchung mit einer Ausfertigung belegt werden kann.

Die oberste Landesbehörde prüft die Änderungsanordnung und führt die Berichtigungsbuchungen an den vom MF vorgegebenen Buchungstagen durch. Berichtigungen dürfen nur mit dem Buchungsschlüssel „JWT“ gebucht werden und sind nur für den Bearbeiter-Typ „Beauftragter für den Haushalt — Jahresabschluss“ zugelassen.

Berührt die Berichtigung die Zuständigkeit mehrerer oberster Landesbehörden, ist sie vor der Buchung mit allen Beteiligten abzustimmen. Die Abstimmung ist zu den Unterlagen zu nehmen. Eine Ausfertigung der Änderungsanordnung (einschließlich Anlagen) ist nach Durchführung der Buchung der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde zu übersenden. Bei bereichsübergreifenden Berichtigungsbuchungen verständigen sich die obersten Landesbehörden darüber, wer die Änderungsanordnung im HVS-Bereich 100 bucht.

Das NLBV ist ermächtigt, alle Änderungsanordnungen bei Titeln, die ausschließlich durch das NLBV bewirtschaftet werden, in Abstimmung mit den zuständigen Dienststellen selbst auszuführen.

6. Ausdrucke

Für die Rechnungslegung sind von den Dienststellen keine Ausdrucke zu erstellen. Der lesende Zugriff auf die Buchführung ist im Rahmen der Reorganisation für einen Zeitraum von zehn Jahren möglich.

7. Sonstige Übertragungen

Nach Abschluss der Bücher werden außerdem automatisch übertragen

- a) nicht aufgelöste Festlegungen,
- b) nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse,
- c) Bestände der Sammelverwahrungen und -vorschüsse,
- d) nicht abgerechnete Abschlagsauszahlungen,
- e) Bestände der Abrechnungskonten,
- f) Bestände der Forderungsvermögensbuchführung (Darlehenskonten),
- g) Bestände der Sondervermögen,
- h) Bestände der Nebenverwaltungen und
- i) Bestände der Sonderhaushalte.

Der Zeitpunkt, ab dem die übertragenen Daten zur Verfügung stehen, wird gesondert (ggf. als Bildschirmmeldung) bekannt gegeben.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 23. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 22. 9. 2020 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 43/2020 S. 944

(Dienststelle)_____
(DSTNR)_____
(Ort, Datum)

An

(Oberste Landesbehörde)**Änderungsanordnung (JWT) für das Haushaltsjahr 20__
zur Berichtigung von Titelverwechselungen nach Abschluss der Bücher****Bei Kapitel:** _____ **Bereich:** _____ **Titel:** _____**ist ein Betrag von EUR:** _____ **unter dem Kassenzeichen:** _____**als** **Einnahme** **Ausgabe**

unrichtig nachgewiesen worden. Die sachliche Begründung ergibt sich aus der beigefügten **Anlage 1**). Um diese sachliche Unrichtigkeit zu beseitigen, sind gemäß VV Nr. 2.2 zu § 35 LHO die folgenden Berichtigungsbuchungen (JWT) durchzuführen.

Hinweis: Einnahmen oder Ausgaben, die gemäß § 72 LHO im abgelaufenen Haushaltsjahr bei der richtigen Haushaltsstelle gebucht wurden, dürfen nicht in das neue Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen Einnahmen oder Ausgaben, die im neuen Haushaltsjahr bei der richtigen Haushaltsstelle gebucht wurden, nicht in das abgelaufene Haushaltsjahr umgebucht werden.

Haushalts-jahr	Mittelbewirtschaftende Stelle	Kapitel, Titel, Prüzfiffer	Betrag in EUR	Einnahme	Ausgabe	Kassenzeichen*)

*) Wird von oberster Landesbehörde vermerkt.

 Sachlich richtig **Sachlich und rechnerisch richtig** **Rechnerisch richtig****Im Auftrage****(BfdH)**_____
(oberste Landesbehörde)_____
(Datum)

Aktenzeichen:

Die Voraussetzungen für die o.a. Berichtigungsbuchungen liegen gemäß VV Nr. 2.2 zu § 35 LHO vor.

Sachlich richtig:	Erfassung:	Freigabe:

1) Hier nicht abgedruckt.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**Beförderung
von an Straßen und Plätzen illegal abgelagerten
gefährlichen Gütern durch die Kommunen**

RdErl. d. MW v. 14. 9. 2020 — 43-30620/0100 —

— **VORIS 99200** —**1. Rechtliche Grundlagen**

Das Europäische Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) i. d. F. vom 4. 7. 2019 (BGBl. II S. 756), die GGVSEB i. d. F. vom 11. 3. 2019 (BGBl. I S. 258), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. 12. 2019 (BGBl. I S. 2510), die GGAV i. d. F. vom 11. 3. 2019 (BGBl. I S. 229), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. 10. 2019 (BGBl. I S. 1472), sowie die dazu erlassenen gefahrgutrechtlichen Verordnungen und Richtlinien (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut — RSEB vom 30. 4. 2019 [Verkehrsblatt S. 306]) regeln u. a. die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter.

Für das Einsammeln und den Abtransport von an den Straßen und Plätzen illegal abgelagerten Abfällen mit Gefahrguteigenschaften (z. B. Altbatterien, Altöle in Kanistern, Farbbehälter oder auch Behältnisse mit unbekanntem Inhalt) durch die Kommunen als Straßenbauasträger mit deren Abfallwirtschaftsbetrieben, Straßenmeistereien und Bauhöfen kann eine sogenannte „Notfallbeförderung“ nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchst. e der Anlage A ADR in Betracht kommen, die in den Nummern 2 und 3 beschrieben wird.

2. Notfallbeförderungen

Die Vorschriften des ADR gelten nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchst. e der Anlage A ADR nicht für Notfallbeförderungen zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt, vorausgesetzt, es werden alle Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung dieser Beförderungen getroffen (siehe Nummer 3).

Ergänzend wird in Nummer 1-6 zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe e RSEB ausgeführt:

„Notfallbeförderungen, die unmittelbar zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt erforderlich sind, dürfen ohne Anwendung des Regelwerks auch von Dritten durchgeführt werden. Bei den erforderlichen Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung der Beförderung ist die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.“

3. Durchführung der Beförderung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchst. e der Anlage A ADR**3.1 Allgemeines**

3.1.1 Die eingesammelten Stoffe müssen zu einem geeigneten sicheren Ort befördert werden. Für weitergehende Beförderungen darüber hinaus finden die Regelungen der Notfallbeförderung keine Anwendung. Diese müssen als regelkonformer ADR-Transport, ggf. unter Anwendung der Ausnahme 20 GGAV (Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle), erfolgen.

3.1.2 Stoffe, die auf die Klassen 1, 6.2 und 7 hindeuten, sollten nur von geeignetem oder dafür ausgebildetem Personal eingesammelt und befördert werden. Die Beförderungsbedingungen (z. B. eingesetzte Verpackungen) werden dann durch das Fachpersonal festgelegt. Für diese Fälle bilden die in den Nummern 3.2 und 3.3 vorgeschlagenen Maßnahmen keine Grundlage.

3.1.3 Die Durchführung einer sicheren Beförderung für die übrigen Klassen ist anzunehmen, wenn die folgenden Vorgaben eingehalten oder Maßnahmen gleicher Wirksamkeit ergriffen werden.

3.2 Vorschriften zur Verpackung**3.2.1 Innenverpackung**

3.2.1.1 Behälter mit flüssigen Inhaltsstoffen werden jeweils in Verpackungen aus Holz, Pappe oder aus massiven Kunststoffen eingesetzt. Die Verschlüsse der Behälter sind dabei vor der Eingabe in die Verpackungen nach Satz 1 auf Dichtheit zu kontrollieren. Bei zerbrechlichen, beschädigten oder nicht

ordnungsgemäß verschlossenen Behältnissen sind inerte Aufsaugmassen so einzufüllen, dass die Freiräume zwischen den Behältern vollständig ausgefüllt sind.

3.2.1.2 Behälter mit festen Inhaltsstoffen werden in dicht zu verschließende Säcke aus Kunststoffolie verpackt.

3.2.1.3 Bei Lithium-Batterien sind möglichst die Pole abzukleben. Außerdem sollen diese in elektrisch nicht leitfähigen Säcken aus Kunststoffolie verpackt werden. Bei beschädigten Lithium-Batterien sind trockener Sand, Kreidepulver (CaCO₃) oder Vermiculite hinzuzugeben.

3.2.2 Außenverpackung

Die Verpackungen nach Nummer 3.2.1 sind einzeln oder zu mehreren in Kisten nach Unterabschnitt 6.1.2.7 der Anlage A ADR aus Stahl, Aluminium oder starren Kunststoffen mit der Codierung 4A, 4B oder 4H2 oder in Fässern aus Stahl oder starren Kunststoffen mit der Codierung 1A2 oder 1H2 oder in metallene IBC einzustellen.

Die Verpackungen müssen für feste Stoffe der Verpackungsgruppe I bauartgeprüft und bauartzugelassen sowie gekennzeichnet sein. Alternativ können auch Bergungsverpackungen nach Absatz 6.1.5.1.11 der Anlage A ADR eingesetzt werden.

Batterien (Akkumulatoren) werden in den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Außenverpackungen befördert. Die Pole der Batterien müssen gegen Kurzschluss gesichert werden.

3.3 Betriebliche Vorschriften

3.3.1 Die Außenverpackungen sind so zu sichern, dass sie nicht verrutschen, verkanten, umfallen oder durch andere Verpackungen beschädigt werden können. Auf offenen Fahrzeugen sind passende Gestelle und Vorrichtungen zur Ladungssicherung zu verwenden. Ansonsten ist Abschnitt 7.5.7 der Anlage A ADR über die Handhabung und Verstauung einzuhalten.

3.3.2 Jede Außenverpackung wird auf mindestens zwei Seiten dauerhaft mit der Aufschrift „Gefahrgut nicht identifiziert“ oder „Gefahrgut nicht klassifiziert“ versehen.

3.3.3 Die an der Beförderung beteiligten Personen müssen über die besonderen Gefahren, Bedingungen und Vorschriften bei der Beförderung von gefährlichen Gütern unterwiesen werden. Aufzeichnungen der erhaltenen Unterweisung sind vom Arbeitgeber fünf Jahre aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

3.3.4 Die Beförderungseinheit wird mit Feuerlöschern gemäß Abschnitt 8.1.4 der Anlage B ADR sowie mit der sonstigen Ausrüstung gemäß Unterabschnitt 8.1.5.2 der Anlage B ADR ausgestattet.

3.3.5 Die Transportverpackungen sind in offene oder belüftete Fahrzeuge zu verladen und dürfen sich nicht im Fahrgastraum befinden.

4. Ausnahmen

Werden Einsätze erforderlich, bei denen die mitgeführten Gefahrgüter nicht regelkonform oder freigestellt befördert werden können, kann auf Antrag die Erteilung einer Einzelausnahme nach § 5 Abs. 1 GGVSEB durch die NLStBV in Betracht kommen.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 23. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. 9. 2025 außer Kraft.

Gesonderte Vorschriften für Feuerwehren bleiben unberührt.

An die
Kommunen

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung von Flugplätzen in Niedersachsen
(Richtlinie Corona-Hilfen Flugplätze)**

Erl. d. MW v. 14. 9. 2020 — 45-16.03/2020 —

— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit Mitteln des Landes Niedersachsen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie Billigkeitsleistungen für Betreiber von Flugplätzen in Niedersachsen, die von wesentlicher Bedeutung für die Daseinsvorsorge sowie die regionale Wirtschaft oder die Gesamtwirtschaft in Niedersachsen sind, um deren coronabedingten Einnahmeausfälle mindestens teilweise auszugleichen.

1.2 Die kommerzielle Luftfahrt ist durch die COVID-19-Pandemie fast vollständig zum Erliegen gekommen. Daher sind den Flughäfen und größeren Landeplätzen nahezu sämtliche Einnahmen (aviation- und non aviation-Erlöse) weggebrochen. Deren Betriebskosten laufen jedoch weiter. In dieser Weise können durch die Corona-Krise und ggf. wiederkehrende Einreisebeschränkungen existenzbedrohende Situationen entstehen, die insbesondere neben der Gefährdung des dezentralen Flugplatznetzes in Niedersachsen auch nachteilige Auswirkungen auf die Gewährleistung der örtlichen Daseinsvorsorge haben können.

Bereits vorhandene umfangreiche Hilfsmaßnahmen für die Wirtschaft (u. a. Soforthilfeprogramme, KfW-Sonderprogramm einschließlich KfW-Schnellkredit, Corona-Überbrückungshilfen) standen den Flugplätzen zum Teil nicht zur Verfügung und/oder waren und sind zeitlich eng befristet.

Ziel der Unterstützungshilfe ist es, den niedersächsischen Flugplätzen einen nachhaltigen Impuls zu geben. Sie wird nach wirtschaftlicher Bedeutung und Bewegungszahlen der jeweiligen Flugplätze gestaffelt gewährt und ist besonders geeignet, den Erhalt der Flugplätze und des dezentralen Flugplatznetzes in Niedersachsen und damit deren Funktion im Rahmen der Daseinsvorsorge und für die Gesamtwirtschaft zu sichern (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG). Aufgrund des nur langsamen Wiederanlaufens des Luftverkehrs ist auch eine Unterstützung über das Jahr 2020 hinaus geboten, soweit dies beihilferechtlich möglich ist.

1.3 Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt auf Grundlage der Bekanntmachung der zweiten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 — in der jeweils geltenden Fassung.

Die Unterstützungshilfe kann alternativ, ggf. auch kumulativ, auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — erfolgen.

Kann eine Unterstützungshilfe im Rahmen der Kleinbeihilfenregelung 2020 oder der De-minimis-Verordnung von ihrem sachlichen Anwendungsbereich oder der Höhe nach nicht bewilligt werden, erfolgt die Gewährung auf Grundlage der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen an Flugplätze im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze“) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 11. 8. 2020.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Unterstützungshilfe wird in Form einer Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO als freiwillige Zahlung gewährt.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese angenommen wurde.

3. Antragsberechtigung

3.1 Antragsberechtigt sind Betreiber von Flugplätzen im Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen,

- a) auf denen öffentliche Flugverkehre stattfinden,
- b) die aufgrund der COVID-19-Pandemie ihren Betrieb reduziert oder eingestellt haben und
- c) die von wesentlicher Bedeutung für die Daseinsvorsorge oder mindestens für die regionale Wirtschaft sind.

Von einer Reduzierung des Betriebes ist auszugehen, wenn die Bewegungs- oder Passagierzahlen des jeweiligen Flugplatzes im Zeitraum vom 4. 3. 2020 bis zum 30. 6. 2020 (jeweils einschließlich) um mindestens 25 % unter den jeweiligen Werten des Jahres 2019 gelegen haben. Macht ein Betreiber glaubhaft, dass es im o. g. Vergleichszeitraum des Jahres 2019 aufgrund außergewöhnlicher Umstände (z. B. Betriebseinschränkungen durch Baumaßnahmen) zu negativen Veränderungen gegenüber den eigentlich erwartbaren Bewegungs- oder Passagierzahlen gekommen ist, kann stattdessen auf den entsprechenden Zeitraum des Jahres 2018 abgestellt werden.

Von wesentlicher Bedeutung sind diejenigen niedersächsischen Flugplätze, für die aufgrund ihrer Bewegungszahlen die Einrichtung einer Luftaufsichtsstelle erfolgt ist. Dies umfasst derzeit die Flugplätze Wangerooge, Norderney, Juist, Borkum, Baltrum, Langeoog, Harle, Norddeich, Wilhelmshaven, Emden, Nordhorn-Lingen, Cuxhaven/Nordholz und Hildesheim sowie die Verkehrsflughäfen Hannover-Langenhagen und Braunschweig-Wolfsburg.

3.2 Erfolgt eine Unterstützungshilfe im Rahmen der Kleinbeihilfenregelung 2020 oder der Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze, sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Regelung in § 2 Abs. 6 Kleinbeihilfenregelung 2020 bzw. § 9 Abs. 4 Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze nicht antragsberechtigt.

4. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

4.1 Die maximale Höhe der Billigkeitsleistung beträgt vorbehaltlich Nummer 1.3

- a) für die Flugplätze Baltrum, Langeoog, Harle, Norddeich und von den Bewegungszahlen vergleichbare Plätze im Jahr 2020 je 29 000 EUR sowie im Jahr 2021 je 24 000 EUR,
- b) für die Flugplätze Wangerooge, Norderney, Juist, Borkum, Wilhelmshaven, Emden, Nordhorn-Lingen, Cuxhaven/Nordholz, Hildesheim und von den Bewegungszahlen vergleichbare Plätze im Jahr 2020 je 93 000 EUR sowie im Jahr 2021 je 72 000 EUR,
- c) für Verkehrsflughäfen je 800 000 EUR,
- d) für internationale Verkehrsflughäfen mit mehr als 1 Mio. Passagierinnen und Passagieren im Jahr 2019 zusätzlich zu Buchstabe c bis zu je 1 703 000 EUR.

4.2 Erfolgt eine Unterstützungshilfe nach § 3 Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze, ist deren maximale Höhe zusätzlich beschränkt auf die dort in § 3 Abs. 1 bis 3 und 5 genannten Schäden (Höhe der Einnahmeausfälle im Vergleich zum maßgeblichen Zeitraum des Vorjahres).

4.3 Die Unterstützungshilfe ist zurückzuzahlen, wenn der Antragsteller seine Geschäftstätigkeit vor dem 31. 12. 2021 dauerhaft einstellt. Die Bewilligungsstelle darf keine Billigkeitsleistung auszahlen, wenn sie Kenntnis davon hat, dass der Antragsteller seinen Geschäftsbetrieb vor dem 1. 1. 2022 dauerhaft eingestellt hat oder einstellen wird oder Insolvenz angemeldet oder in diesem Zeitraum anmelden wird. Der Antragsteller hat hierüber subventionserheblich eine Erklärung im Antrag abzugeben. Hat der Antragsteller die Absicht, einen coronabedingt geschlossenen Betrieb wiederaufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiedereröffnung, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb noch nicht zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebes vor.

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBANK), Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover.

5.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

5.3 Die Unterstützungshilfe auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020 kann bis zum 30. 11. 2020 beantragt werden. Die Unterstützungshilfe auf Grundlage der Bundesrahmenregelung für Flugplätze kann bis zum 30. 9. 2020 beantragt werden. Die Unterstützungshilfe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung kann bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Unterstützungshilfe begehrt wird, beantragt werden. Der Förderzeitraum endet spätestens am 31. 12. 2021.

5.4 Zur Identität und Antragsberechtigung des Antragstellers sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen:

- a) Name und Firma,
- b) Steuernummer oder steuerliche Identifikationsnummer,
- c) IBAN und BIC der beim zuständigen Finanzamt hinterlegten Kontoverbindung,
- d) zuständiges Finanzamt,
- e) Adresse des niedersächsischen Sitzes der Geschäftsführung oder, soweit kein niedersächsischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der niedersächsischen Betriebsstätte.

5.5 Der Antragsteller hat die Reduzierung des Betriebes gemäß Nummer 3.1 Abs. 1 Buchst. b glaubhaft zu machen. Gleiches gilt für eingetretene Schäden i. S. der Nummer 4.2, soweit eine Unterstützungshilfe nach der Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze begehrt wird.

5.6 Der Antragsteller hat in seinem Antrag die Richtigkeit der folgenden Angaben zu versichern:

- a) Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Billigkeitsleistung der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung (soweit nach den Vorgaben, einschließlich der Kumulierungsregeln, dieser Verordnung zulässig), nicht überschritten wird, oder, soweit eine Billigkeitsleistung im Rahmen der De-minimis-Verordnung erfolgt, Erklärung über die bisher innerhalb von drei Steuerjahren erhaltenen Leistungen,
- b) Erklärung, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Unterstützungshilfe zur Kenntnis genommen wurden,
- c) Erklärung, dass weder Billigkeitsleistungen in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass er Steuertransparenz gewährleistet,

d) Erklärung zu den weiteren subventionserheblichen Tatsachen i. S. des § 264 StGB,

e) Erklärung, dass ihm bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte über den Antragsteller einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung erforderlich sind. Insofern hat der Antragsteller seine Zustimmung gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO zu erklären. Der Antragsteller hat gegenüber der Bewilligungsstelle außerdem zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die der Bewilligungsstelle im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen kann, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

5.7 Die Bewilligungsstelle berücksichtigt im Rahmen ihrer Plausibilitätsprüfung insbesondere die folgenden Unterlagen:

- a) Umsatzsteuervoranmeldungen oder betriebswirtschaftliche Auswertung des Jahres 2019 und, soweit vorhanden, der Monate April 2020 und Mai 2020,
- b) Jahresabschluss 2019,
- c) Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019.

5.8 Der Antragsteller legt spätestens bis zum 31. 12. 2021, bei einer Unterstützungshilfe auf Grundlage der Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze bis zum 31. 12. 2020, eine Schlussabrechnung über die empfangenen Leistungen vor. Soweit nach Nummer 4.2 erforderlich, bestätigt und berechnet er zudem den tatsächlich entstandenen Schaden nach § 3 Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze. Auf die Regelung des § 3 Abs. 4 Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze wird ausdrücklich hingewiesen.

5.9 Der Antragsteller muss der Bewilligungsstelle die Schlussrechnung vollständig und mit allen Angaben belegenden Nachweisen vorlegen. Falls der Antragsteller die Schlussrechnung und die deren Angaben belegenden Nachweise nicht vollständig vorlegt, mahnt die Bewilligungsstelle ihn einmal mit der Aufforderung an, die Schlussrechnung und alle deren Angaben belegenden Nachweise innerhalb der auf die Mahnung folgenden vier Wochen nachzureichen. Kommt der Antragsteller dem nicht nach, kann die Bewilligungsstelle die gesamte Unterstützungshilfe zurückfordern.

5.10 Soweit die Billigkeitsleistung im Rahmen der Kleinbeihilfenregelung 2020 gewährt wird, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 vorliegen (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung des zulässigen Höchstbetrags eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 erhaltenen Beihilfen.

Erfolgt alternativ oder kumulativ eine Billigkeitsleistung im Rahmen der De-minimis-Verordnung, müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Wird die Leistung auf der Grundlage der Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze ausgebracht, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche darin enthaltenen Voraussetzungen vorliegen.

6. Prüfung des Antrags

6.1 Die Prüfung des Antrags, insbesondere die Prüfung, ob der Antragsteller alle für die Gewährung der Leistung maßgeblichen Versicherungen abgegeben hat, sowie die Entscheidung über die Bewilligung und über die Höhe der zu bewilligenden Leistung sind Aufgaben der Bewilligungsstelle.

Die Bewilligungsstelle trifft geeignete Maßnahmen, um Missbrauch zu verhindern. Insbesondere hat die Bewilligungsstelle stichprobenartig die Angaben nach Nummer 5.4 zur Identität und Antragsberechtigung der Antragsteller mit den zuständigen Behörden, insbesondere den Finanzämtern, abzugleichen. Gleiches gilt für die Richtigkeit der Erklärungen

nach Nummer 5.6. Verdachtsabhängig überprüft die Bewilligungsstelle, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung sowie für deren Höhe vorliegen.

6.2 Auszahlungen sollen unverzüglich nach der Bewilligung erfolgen.

6.3 Nach Eingang der Unterlagen nach Nummer 5.8 prüft die Bewilligungsstelle im Rahmen der Schlussabrechnung die Höhe und Dauer der Billigkeitsleistung nach Nummer 4 sowie eine etwaige Überkompensation nach Nummer 7.

6.4 Zuviel gezahlte Leistungen sind zurückzufordern. Falls eine Versicherung nach Nummer 5.6 Buchst. a, c oder d falsch ist, sind die Billigkeitsleistungen vollumfänglich zurückzufordern.

6.5 Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie durch das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann. Die im Zusammenhang mit der Billigkeitsleistung erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Billigkeitshilfe mindestens zehn Jahre bereitzuhalten und der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof i. S. der §§ 91, 100 BHO und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

7. Verhältnis zu anderen Hilfen

7.1 Leistungen aus anderen coronabedingten Programmen des Bundes und der Länder werden auf die Leistungen dieser Unterstützungshilfe angerechnet, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und die Förderzeiträume sich überschneiden. Eine Anrechnung vorher schon bewilligter Leistungen aus anderen Zuschussprogrammen erfolgt bereits bei Bewilligung der Unterstützungshilfe.

7.2 Eine Kumulierung der Billigkeitsleistungen mit öffentlichen Darlehen ist zulässig, soweit die angewandten Rechtsgrundlagen dies gestatten.

8. Sonstige Regelungen

8.1 Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag sind — soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Unterstützungshilfen von Bedeutung — subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 SubvG vom 29. 7. 1976 (BGBl. I S. 2037) und § 1 NSubvG vom 22. 6. 1977 (Nds. GVBl. S. 189). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben muss der Antragsteller mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

8.2 Steuerrechtliche Hinweise

Die als Unterstützungshilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Unterstützungshilfe; dabei sind die Vorgaben der AO, der MV und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen für das Jahr 2020 ist die Unterstützungshilfe nicht zu berücksichtigen.

9. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 15. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen“)

Erl. d. MW v. 16. 9. 2020 — 35-32329/1400 —

— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt Überbrückungshilfen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen als „Corona-Überbrückungshilfen“ des Bundes in Form von Billigkeitsleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen. Diese werden kleinen und mittleren Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe im Hauptberuf gewährt, die ihre Geschäftstätigkeit infolge der COVID-19-Pandemie vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Ziel der Überbrückungshilfe ist es, die wirtschaftliche Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe sicherzustellen, die unmittelbar oder mittelbar durch coronabedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

1.2 Die Gewährung der Überbrückungshilfe erfolgt beihilfekonform auf Grundlage der Bekanntmachung der geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 —. Durch die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe und anderer Soforthilfen des Bundes und der Länder sowie weiterer auf der Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020 gewährter Hilfen (z. B. KfW-Schnellkredit) darf der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag nicht überschritten werden.

Daneben gelten die Maßgaben der „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung in Vertretung für das Land Niedersachsen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Vertretung für die Bundesrepublik Deutschland vom 7. 7. 2020, der Ergänzungen vom 9. 7. 2020 und 24. 8. 2020 (jeweils nicht veröffentlicht) und die Vollzugshinweise „Corona-Überbrückungshilfen des Bundes in Form von Billigkeitsleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 9. 7. 2020 (nicht veröffentlicht).

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Überbrückungshilfe wird in Form einer Billigkeitsleistung i. S. des § 53 LHO als freiwillige Zahlung gewährt.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind kleine und mittlere Unternehmen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellende, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese angenommen wurde.

3. Antragsberechtigung

3.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen einschließlich Sozialunternehmen nach Nummer 4.3, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren, sowie Solo-

selbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, wenn

- a) sie ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte oder einem niedersächsischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem niedersächsischen Finanzamt angemeldet sind,
- b) sie nicht bereits am 31. 12. 2019 in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: AGVO — waren oder zwar am 31. 12. 2019 gemäß dieser Definition in Schwierigkeiten waren, diesen Status danach aber zwischenzeitlich wieder überwunden haben (abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinunternehmen [i. S. des Anhangs I der AGVO] gewährt werden, die sich am 31. 12. 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Überbrückungshilfe erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Überbrückungshilfe erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.) und
- c) ihr Umsatz in den Monaten April 2020 und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber ihrem Umsatz in den Monaten April 2019 und Mai 2019 zurückgegangen ist. Unternehmen, die aufgrund der starken saisonalen Schwankung ihres Geschäfts im April 2019 und Mai 2019 weniger als 5 % des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben, können von der in Satz 1 beschriebenen Bedingung des 60-prozentigen Umsatzrückgangs freigestellt werden. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. 4. 2019 und dem 31. 10. 2019 gegründet wurden, sind statt der Monate April 2019 und Mai 2019 die Monate November 2019 und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Unternehmen, die nach dem 31. 10. 2019 gegründet wurden, sind nicht antragsberechtigt.

3.2 Antragsberechtigt i. S. von Nummer 3.1 sind auch von der Corona-Krise betroffene gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (z. B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten). Abweichend von Nummer 3.1 Buchst. c wird bei diesen Unternehmen und Organisationen statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abgestellt.

3.3 Öffentliche Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen) sind keine öffentlichen Unternehmen i. S. dieser Richtlinie.

3.4 Für verbundene Unternehmen i. S. von Nummer 4.5 darf nur ein Antrag für alle verbundenen Unternehmen insgesamt gestellt werden. Bei Personengesellschaften ist nur einer der Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt. Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe können jeweils nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben.

3.5 Unternehmen mit mindestens 750 Mio. EUR Jahresumsatz sind nicht antragsberechtigt. Ebenso sind Unternehmen,

die Teil einer Unternehmensgruppe sind, die einen Konzernabschluss aufstellt oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen hat und deren im Konzernabschluss ausgewiesener, konsolidierter Jahresumsatz im Vorjahr der Antragstellung mindestens 750 Mio. EUR betrug, nicht antragsberechtigt. Eine Unternehmensgruppe gemäß Satz 2 besteht aus mindestens zwei in verschiedenen Staaten ansässigen, i. S. des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes einander nahestehenden Unternehmen oder aus mindestens einem Unternehmen mit mindestens einer Betriebsstätte in einem anderen Staat.

4. Definitionen zur Antragsberechtigung

4.1 Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe sind dann i. S. von Nummer 3.1 im Haupterwerb tätig, wenn sie ihr Gesamteinkommen im Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus ihrer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielen.

4.2 Als Unternehmen i. S. von Nummer 3.1 gilt jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zumindest eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten hat. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbständige Einheit. Diese Ausführungen gelten unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.

4.3 Als Sozialunternehmen gelten nach den §§ 51 ff. AO steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

4.4 Ein Unternehmen qualifiziert sich i. S. dieser Richtlinie für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds, wenn das Unternehmen in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. 1. 2020 mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt hat:

- a) mehr als 43 Mio. EUR Bilanzsumme,
- b) mehr als 50 Mio. EUR Umsatzerlöse,
- c) mehr als 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.

4.5 Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Das Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen.
- b) Das Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
- c) Das Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen.
- d) Das Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- e) Das Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

4.6 Beschäftigte i. S. von Nummer 5.3 sind Personen, die zum Stichtag 29. 2. 2020 bei der oder dem Antragstellenden beschäftigt sind. Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden Beschäftigte wie folgt berücksichtigt:

- Beschäftigte bis 20 Stunden/Woche = Faktor 0,5,
- Beschäftigte bis 30 Stunden/Woche = Faktor 0,75,
- Beschäftigte über 30 Stunden/Woche und Auszubildende = Faktor 1,
- Beschäftigte auf 450 EUR-Basis = Faktor 0,3,
- Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbare Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren. In Branchen, deren Beschäftigung saisonal stark schwankt, kann zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl alternativ auch einer der beiden folgenden Bezugspunkte herangezogen werden:
 - a) der Jahresdurchschnitt der Beschäftigten in 2019 oder
 - b) Beschäftigte im jeweiligen Monat des Vorjahres oder eines anderen Vorjahresmonats im Rahmen der in Nummer 5.6 genannten Fördermonate.

Ehrenamtlich Tätige werden nicht berücksichtigt. Es wird dem Unternehmen überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden. Die Inhaberin oder der Inhaber ist keine Beschäftigte oder kein Beschäftigter.

4.7 Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 UStG. Ein Umsatz wurde dann in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Wurde eine Umstellung von Soll- auf Ist-Besteuerung vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2020 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2019 angewandten Besteuerungsregimes zu erfolgen.

5. Art, Umfang und Höhe der Überbrückungshilfe

5.1 Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzrückgang,
- 50 % der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 %,
- 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang zwischen 40 % und unter 50 %

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. 6. 2019 und dem 31. 10. 2019 gegründet wurden, sind die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

5.2 Die Überbrückungshilfe kann für maximal drei Monate beantragt werden. Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50 000 EUR pro Monat. Möglicher Förderzeitraum für die Überbrückungshilfe sind die Monate Juni 2020 bis August 2020.

5.3 Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 3 000 EUR pro Monat für maximal drei Monate, bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten 5 000 EUR pro Monat für maximal drei Monate. Diese maximalen Erstattungsbeträge können nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Ein begründeter Ausnahmefall nach Satz 2 liegt vor, wenn die Überbrückungshilfe auf Basis der erstattungsfähigen Fixkosten mindestens doppelt so hoch läge wie der maximale Erstattungsbetrag. In diesen Fällen bekommen die Antragstellenden über den maximalen Erstattungsbetrag hinaus die hierbei noch nicht berücksichtigten Fixkosten zu 40 % erstattet, soweit das Unternehmen im Fördermonat einen Umsatzrückgang zwischen 40 % und 70 % erleidet. Bei einem Umsatzrückgang von über 70 % werden 60 % der noch nicht berücksichtigten Fixkosten erstattet. Die Höhe der maximalen Förderung von 50 000 EUR pro Monat für maximal drei Monate bleibt davon unberührt. Eine Beispielrechnung ist in **Anlage 1** abgebildet.

5.4 Für verbundene Unternehmen i. S. von Nummer 4.5 kann Überbrückungshilfe insgesamt nur bis zu einer Höhe von 150 000 EUR für drei Monate beantragt werden. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für gemeinnützig geführte Unternehmen wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger des internationalen Jugendaustauschs oder Einrichtungen der

Behindertenhilfe. Auch in den Fällen des Satzes 2 müssen die beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

5.5 Die Antragstellenden dürfen die Überbrückungshilfe nur zur Deckung der nach Nummer 5.8 förderfähigen Kosten verwenden.

5.6 Die Bemessung der konkreten Höhe der Überbrückungshilfe orientiert sich an der tatsächlichen Umsatzentwicklung in den Monaten Juni 2020 bis August 2020. Liegt der Umsatzrückgang im Fördermonat bei weniger als 40 % im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen.

5.7 Die Überbrückungshilfe ist zurückzuzahlen, wenn die oder der Antragstellende ihre oder seine Geschäftstätigkeit vor dem 31. 8. 2020 dauerhaft einstellt. Die Bewilligungsstelle darf keine Überbrückungshilfe auszahlen, wenn sie Kenntnis davon hat, dass die oder der Antragstellende ihren oder seinen Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder Insolvenz angemeldet hat. Haben Antragstellende die Absicht, einen coronabedingt geschlossenen Geschäftsbetrieb wiederaufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiedereröffnung, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb noch nicht zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.

5.8 Die Überbrückungshilfe kann für die folgenden fortlaufenden, im Förderzeitraum anfallenden betrieblichen Fixkosten beantragt werden:

- a) Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig,
- b) weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen,
- c) Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen,
- d) Finanzierungskostenanteil von Leasingraten,
- e) Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV,
- f) Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen,
- g) Grundsteuern,
- h) betriebliche Lizenzgebühren,
- i) Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben,
- j) Kosten für eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater, eine vereidigte Buchprüferin oder einen vereidigten Buchprüfer oder eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen,
- k) Kosten für Auszubildende,
- l) Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 % der Fixkosten nach den Buchstaben a bis j gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig,
- m) Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund coronabedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, und diesen Provisionen vergleichbare Margen kleinerer, ihre Dienstleistungen direkt und nicht über Reisebüros anbietender Reiseveranstalter mit bis zu 249 Beschäftigten, die coronabedingt nicht realisiert werden konnten, sind den Fixkosten nach den Buchstaben a bis l gleichgestellt. Reiseveranstalter mit bis zu 249 Beschäftigten, die ihre Reisen über Reisebüros vermarkten, müssen die kalkulierten Provisionen für diese Reisebüros von ihrer für die jeweilige Reise konkret nachweisbaren Marge abziehen, um die so reduzierte Marge als Fixkosten geltend zu machen. Das Ausbleiben einer Provision für das Reisebüro wegen einer coronabedingten Stornierung einer Pau-

schalreise aufgrund der Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bzw. innerdeutschen Reiseverbots wird einer Rückzahlung der Provision nach Nummer 13 der Eckpunkte „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. 6. 2020 (abrufbar über www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de und dort über „Allgemeine Informationen zur Überbrückungshilfe“) zur Überbrückungshilfe gleichgestellt. Reisebüros und Reiseveranstalter müssen analog zu den anderen Kostennachweisen über ihre Steuerberaterin oder ihren Steuerberater, ihre Wirtschaftsprüferin oder ihren Wirtschaftsprüfer, ihre vereidigte Buchprüferin oder ihren vereidigten Buchprüfer oder ihre Rechtsanwältin oder ihren Rechtsanwalt einen Nachweis über die bei Reisebuchung in Aussicht gestellte Provision bzw. als Reiseveranstalter über die jeweils kalkulierte Marge erbringen. Diese Regelung gilt nur für vor dem 18. 3. 2020 gebuchte Pauschalreisen, die spätestens am 31. 8. 2020 angetreten worden wären.

Die betrieblichen Fixkosten nach den Buchstaben a bis i müssen vor dem 1. 3. 2020 begründet worden sein.

Betriebliche Fixkosten i. S. der Absätze 1 und 2 fallen im Förderzeitraum an, wenn sie in diesem Zeitraum erstmalig fällig sind.

Zahlungen für betriebliche Fixkosten, die an mit der oder dem Antragstellenden verbundene Unternehmen i. S. von Nummer 4.5 gehen, sind nicht förderfähig.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Anträge sind bis spätestens 30. 9. 2020 an die Bewilligungsstelle zu richten.

6.3 Bei der Antragstellung kann die Überbrückungshilfe höchstens für die Monate Juni 2020 bis August 2020 beantragt werden.

6.4 Die Antragstellung wird ausschließlich von einer oder einem von der oder dem Antragstellenden beauftragten Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferin oder Buchprüfer oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt durchgeführt. Die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt muss ihr oder sein Einverständnis erklären, dass die Bewilligungsstelle ihre oder seine Eintragung im Berufsregister der zuständigen Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Rechtsanwaltskammer nachprüft.

6.5 Zur Identität und Antragsberechtigung der oder des Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen, die die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt anhand geeigneter Unterlagen überprüfen muss:

- a) Name und Firma,
- b) Steuernummer oder steuerliche Identifikationsnummer,
- c) IBAN der beim zuständigen Finanzamt hinterlegten Kontoverbindung,
- d) zuständiges Finanzamt,
- e) Adresse des niedersächsischen Sitzes der Geschäftsführung, oder, soweit kein niedersächsischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der niedersächsischen Betriebsstätte,
- f) Erklärung über etwaige mit der oder dem Antragstellenden verbundene Unternehmen i. S. von Nummer 4.5,

g) Zusicherung der oder des Antragstellenden, dass sie oder er sich nicht i. S. von Nummer 4.4 für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifiziert und auch nicht über einen Antrag auf Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds positiv entschieden wurde,

h) Angabe der Branche der oder des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008).

Zudem haben die Antragstellenden

- a) den Umsatzrückgang gemäß Nummer 3.1,
- b) eine Prognose der Höhe der betrieblichen Fixkosten nach Nummer 5.8 und
- c) eine Prognose der voraussichtlichen Umsatzentwicklung für den jeweiligen Fördermonat

glaubhaft zu machen.

6.6 Ergänzend zu den Angaben nach Nummer 6.5 haben die Antragstellenden in dem Antrag die Richtigkeit insbesondere der folgenden Angaben zu versichern:

- a) Erklärung, ob und wenn ja in welcher Höhe Leistungen aus anderen coronabedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder nach Nummer 8 in Anspruch genommen wurden,
- b) Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — (soweit nach den Vorgaben, einschließlich der Kumulierungsregeln, dieser Verordnung zulässig), nicht überschritten wird,
- c) Erklärung, dass die Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen wurden,
- d) Erklärung, dass weder Überbrückungshilfen in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass sie oder er Steuertransparenz gewährleistet. Einzelheiten sind in **Anlage 2** abgebildet,
- e) Erklärung zu den weiteren subventionserheblichen Tatsachen,
- f) Erklärung, dass ihnen bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte über die Antragstellerin oder den Antragsteller einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Überbrückungshilfe erforderlich sind (§ 31 a AO). Die Antragstellenden haben gegenüber der Bewilligungsstelle zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die der Bewilligungsstelle im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

6.7 Die Antragstellenden müssen die Angaben zu ihrer Identität und Antragsberechtigung, insbesondere die Richtigkeit der Angaben nach Nummer 6.5 Abs. 1 und die Plausibilität der Angaben nach Nummer 6.5 Abs. 2, durch die oder den mit der Durchführung der Antragstellung beauftragte oder beauftragten Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferin oder vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt bestätigen lassen. Die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt berücksichtigt im Rahmen ihrer oder seiner Plausibilitätsprüfung insbesondere die folgenden Unterlagen:

- a) Umsatzsteuervoranmeldungen oder Betriebswirtschaftliche Auswertung des Jahres 2019 und, soweit vorhanden, der Monate April 2020 und Mai 2020,
- b) Jahresabschluss 2019,
- c) Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019 und
- d) Aufstellung der in Nummer 5.8 Abs. 1 genannten betrieblichen Fixkosten des Jahres 2019.

Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, kann — soweit vorhanden — auf den Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen bezogen auf das Jahr 2018 abgestellt werden. Bei der Prognose über die Umsatzentwicklung darf das Fortbestehen der tatsächlichen und rechtlichen Situation im Hinblick auf die Eindämmung der COVID-19-Pandemie zugrunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht. Sofern der beantragte Betrag der Überbrückungshilfe nicht höher als 15 000 EUR für drei Monate ist, kann die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt ihre oder seine Plausibilitätsprüfung auf die Prüfung offensichtlich widersprüchlicher oder falscher Angaben beschränken.

6.8 Nach Ablauf des letzten Fördermonats, spätestens jedoch bis 31. 12. 2021, legt die oder der Antragstellende eine Schlussabrechnung über die empfangenen Leistungen über die oder den von ihr oder ihm beauftragte Steuerberaterin oder beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferin oder vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt vor. In der Schlussabrechnung bestätigt die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt den tatsächlich entstandenen Umsatzrückgang in den Monaten April 2020 und Mai 2020 und den tatsächlich erzielten Umsatz im jeweiligen Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Zudem muss die Bestätigung im Wege einer detaillierten Auflistung die tatsächlich angefallenen betrieblichen Fixkosten in den jeweiligen Fördermonaten sowie die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen aus anderen coronabedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder nach Nummer 8 umfassen. Bei ihrer oder seiner Bestätigung des Umsatzes kann die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Daten aus den Umsatzsteuervoranmeldungen der oder des Antragstellenden zugrunde legen.

6.9 Die Antragstellenden müssen der Bewilligungsstelle die Schlussrechnung vollständig und mit allen ihren Angaben belegenden Nachweisen vorlegen. Falls die oder der Antragstellende die Schlussrechnung und die deren Angaben belegenden Nachweise nicht vollständig vorlegt, mahnt die Bewilligungsstelle sie oder ihn einmal mit der Aufforderung an, die Schlussrechnung und alle deren Angaben belegenden Nachweise innerhalb der auf die Mahnung folgenden vier Wochen nachzureichen. Kommt die oder der Antragstellende dem nicht nach, kann die Bewilligungsstelle die gesamte Überbrückungshilfe zurückfordern.

6.10 Bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe haben die Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Eine darüber hinausgehende Haftung gegenüber dem die Überbrückungshilfe gewährenden Land ist ausgeschlossen.

7. Prüfung des Antrags

7.1 Die Prüfung des Antrags, insbesondere die Prüfung, ob die Bestätigung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters, einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers, einer vereidigten Buchprüferin oder eines vereidigten Buchprüfers oder einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts

nach Nummer 6.7 vorliegt, und ob die oder der Antragstellende alle für die Gewährung der Leistung maßgeblichen Versicherungen abgegeben hat, sowie die Entscheidung über die Bewilligung und über die Höhe der zu bewilligenden Leistung sind Aufgaben der Bewilligungsstelle. Dabei darf die Bewilligungsstelle auf die von der Steuerberaterin oder dem Steuerberater, der Wirtschaftsprüferin oder dem Wirtschaftsprüfer, der vereidigten Buchprüferin oder dem vereidigten Buchprüfer oder der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt im Antrag gemachten Angaben zurückgreifen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt.

Die Bewilligungsstelle trifft geeignete Maßnahmen, um Missbrauch zu verhindern. Insbesondere hat die Bewilligungsstelle stichprobenartig die Angaben nach Nummer 6.5 Abs. 1 zur Identität und Antragsberechtigung der Antragstellenden mit den zuständigen Behörden, insbesondere den Finanzämtern, abzugleichen. Verdachtsabhängig überprüft die Bewilligungsstelle, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen sowie für deren Höhe und fordert dafür soweit erforderlich Unterlagen bei der Steuerberaterin oder dem Steuerberater, der Wirtschaftsprüferin oder dem Wirtschaftsprüfer, der vereidigten Buchprüferin oder dem vereidigten Buchprüfer oder der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt an.

7.2 Auszahlungen sollen unverzüglich nach der Bewilligung erfolgen.

7.3 Nach Eingang der Unterlagen nach Nummer 6.8 prüft die Bewilligungsstelle im Rahmen der Schlussabrechnung auf der Grundlage der vorgelegten Bestätigung der Steuerberaterin oder des Steuerberaters, der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers, der vereidigten Buchprüferin oder des vereidigten Buchprüfers oder der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung, die Höhe und Dauer der Billigkeitsleistung nach Nummer 5 sowie eine etwaige Überkompensation nach Nummer 8.

Die Bewilligungsstelle prüft die inhaltliche Richtigkeit der Bestätigung der Steuerberaterin oder des Steuerberaters, der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers, der vereidigten Buchprüferin oder des vereidigten Buchprüfers oder der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts und der für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgeblichen Versicherungen der Antragstellenden stichprobenartig und verdachtsabhängig nach.

7.4 Zuviel gezahlte Leistungen sind zurückzufordern. Falls eine Versicherung nach Nummer 6.6 Buchst. a, b, d oder e falsch ist, sind die Überbrückungshilfen vollumfänglich zurückzufordern.

7.5 Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Überbrückungshilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Die Antragstellenden sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann. Die im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Überbrückungshilfe mindestens zehn Jahre bereitzuhalten und der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof i. S. der §§ 91, 100 BHO und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

8. Verhältnis zu anderen Hilfen

8.1 Das Überbrückungshilfeprogramm schließt zeitlich an die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten Kleinstunternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten („Corona-Soforthilfe Kleinstunternehmen und Soloselbständige“) (Erl. des MW vom 31. 3. 2020 [Nds. MBl. S. 437]), an. Finanzielle Härten, die vor Inkrafttreten des Programms entstanden sind (März 2020 bis Mai 2020), werden nicht ausgeglichen.

Unternehmen, die Leistungen der nachfolgend aufgeführten Richtlinien in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen i. S. der Nummer 3.1 Buchst. c betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt:

- a) Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die Covid-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene kleine gewerbliche Unternehmen, Angehörige freier Berufe und Soloselbständige („Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen“) (Erl. des MW vom 24. 3. 2020 [Nds. MBl. S. 428]),
- b) Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten Kleinstunternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten („Corona-Soforthilfe Kleinstunternehmen und Soloselbständige“) (Erl. des MW vom 31.3.2020 [Nds. MBl. S. 437]),
- c) Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten kleinen Unternehmen sowie Angehörigen der Freien Berufe mit 11 bis 49 Beschäftigten („Corona-Soforthilfe für kleine Unternehmen“) (Erl. des MW vom 31. 3. 2020 [Nds. MBl. S. 436]).

Eine Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt die zeitgleiche Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt bei Überschneidung der Förderzeiträume von Soforthilfe und Überbrückungshilfe eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe auf die Überbrückungshilfe. Dabei wird für jeden sich überschneidenden Fördermonat ein Drittel der gezahlten Soforthilfe abgezogen. Für den Förderzeitraum der Soforthilfe zählt der volle Monat, in dem der Antrag auf Soforthilfe gestellt wurde, mit. Eine entsprechende Selbsterklärung ist gemäß Nummer 6.6 Buchst. a und b von der oder dem Antragstellenden abzugeben.

8.2 Leistungen aus anderen coronabedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder werden auf die Leistungen dieser Überbrückungshilfe angerechnet, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und die Förderzeiträume sich überschneiden. Eine Anrechnung vorher schon bewilligter Leistungen aus anderen Zuschussprogrammen erfolgt bereits bei Bewilligung der Überbrückungshilfe. Betriebliche Fixkosten können nur einmal erstattet werden.

8.3 Eine Kumulierung der Überbrückungshilfe mit öffentlichen Darlehen ist zulässig.

8.4 In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass durch die Gewährung der Überbrückungshilfe der nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 einschlägige Höchstbetrag unter Berücksichtigung der sonstigen auf der Grundlage dieser Bundesregelung gewährten Hilfen nicht überschritten wird. Eine Kumulierung mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung ist zulässig, soweit die Vorgaben dieser Verordnung, einschließlich der Kumulierungsregeln, eingehalten werden.

9. Sonstige Regelungen

9.1 Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag sind — soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung — subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 SubvG vom 29. 7. 1976 (BGBl I S. 2037) und § 1 NSubvG 22. 6. 1977 (Nds. GVBl. S. 189). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden und/oder die Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

9.2 Steuerrechtliche Hinweise

Die als Überbrückungshilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen

der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einer oder einem Leistungsempfängernden jeweils gewährte Überbrückungshilfe; dabei sind die Vorgaben der AO, der MV und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen für das Jahr 2020 ist die Überbrückungshilfe nicht zu berücksichtigen.

10. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBANK)

— Nds. MBl. Nr. 43/2020 S. 949

Anlage 1

Beispielrechnung zu Nummer 5.3 der Richtlinie

Ein Schausteller mit zehn Beschäftigten und einem Umsatzausfall im Förderzeitraum von über 70 % hat

- a) 10 000 EUR Fixkosten: Die Überbrückungshilfe beträgt 8 000 Euro.
- b) 20 000 EUR Fixkosten: Die Überbrückungshilfe beträgt 15 000 EUR. Der rechnerische Anspruch auf Erstattung von 80 % der Fixkosten (= 16 000 EUR) wird auf den maximalen Erstattungsbetrag gekürzt.
- c) 50 000 EUR Fixkosten: Die Überbrückungshilfe beträgt 33 750 Euro, da ein begründeter Ausnahmefall vorliegt. Fixkosten werden bis zur Erreichung des maximalen Erstattungsbetrages zu 80 % erstattet (18 750 EUR x 0,8 = 15 000 EUR). Der Anteil der hier nicht einbezogenen Fixkosten wird zu 60 % erstattet (31 250 EUR x 0,6 = 18 750 EUR).

Anlage 2

Erklärung nach Nummer 6.6 Buchst. d der Richtlinie

Die in Nummer 6.6 Buchst. d dieser Richtlinie beschriebene Erklärung der Antragstellenden hat zu beinhalten, dass

- a) geleistete Überbrückungshilfen nicht in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste (beinhaltet EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie Jurisdiktionen mit einem nominalen Ertragsteuersatz von unter 9 %) abfließen,
- b) in den nächsten fünf Jahren keine Lizenz- und Finanzierungsentgelte sowie Versicherungsprämien in der Unternehmensgruppe an Unternehmen oder Betriebsstätten in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste erteilt werden und
- c) die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragstellenden durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister (www.transparenzregister.de) i. S. von § 20 Abs. 1 GwG offengelegt sind. Sofern die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG greift, weil die Angaben nach § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind, ist keine separate Eintragung in das Transparenzregister, jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (z. B. Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich. Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Abs. 1 GwG erfasst sind (z. B. ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht aber eingetragene Kaufleute). Für ausländische Gesellschaften gilt die Pflicht allerdings nicht, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der EU übermittelt haben.

Wird im Nachgang festgestellt, dass diese Verpflichtungserklärung verletzt wurde, so sind die Überbrückungshilfen vollumfänglich zurückzuzahlen.

Die in Buchstabe a genannte Länderliste umfasst die EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 18. Februar 2020 sowie Länder und Gebiete mit einem nominalen Ertragsteuersatz kleiner als 9 %:

EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 18. Februar 2020

Amerikanische Jungferninseln
Amerikanisch-Samoa
Kaimaninseln
Fidschi
Guam
Oman
Palau
Panama
Samoa
Seychellen
Trinidad und Tobago
Vanuatu

Länder mit einem nominalen Ertragsteuersatz kleiner als 9 %

Anguilla
Bahamas
Bahrain
Barbados
Bermuda
Britische Jungferninseln
Guernsey
Insel Man
Jersey
Marshallinseln
Turkmenistan
Turks- und Caicosinseln
Vereinigte Arabische Emirate

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit von eingetragenen Vereinen aus den Bereichen Sport, Kultur, Musik, Ökologie und Soziales sowie gemeinnützigen Körperschaften (RL digitalbonus.vereine.niedersachsen)

Erl. d. MW v. 23. 9. 2020 — DIG-3074 —

— VORIS 20500 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die Einführung oder Verbesserung von Hard- und Software sowie der IT-Sicherheit zur digitalen Transformation von im Vereinsregister eingetragenen Vereinen und gemeinnützigen Körperschaften in Niedersachsen aus Mitteln des Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die innerhalb des Bewilligungszeitraumes anfallenden Ausgaben für Investitionen zur Digitalisierung sowie zur Verbesserung der IT-Sicherheit. In den Investitionsbegriff fallen Beschaffungen, deren Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Investitionsbegriffs sind zuwendungsfähig:

- 2.1 Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)-Hardware, -Software oder Softwarelizenzen, sofern ein Anschaffungspreis von 5 000 EUR brutto überschritten wird. Dabei muss es sich um ein Exemplar oder mehrere Exemplare der gleichen Hardware, Software oder Softwarelizenz handeln.
- 2.2 Investitionen in Hard- und Software zur Einführung oder Verbesserung der IT-Sicherheit, sofern ein Anschaffungspreis von 5 000 EUR brutto überschritten wird. Dabei muss es sich um ein Exemplar oder mehrere Exemplare der gleichen Hardware, Software oder Softwarelizenz handeln.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind eingetragene Vereine i. S. des § 21 BGB oder ähnliche Einrichtungen (z. B. Familienbildungsstätten), die einen ideellen, musischen, kulturellen, sportlichen, ökologischen oder sozialen Zweck zum Ziel haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister eingetragen sind oder seit mindestens einem Jahr einen der genannten Zwecke durch ihre Tätigkeit verfolgen und rechtsfähige gemeinnützige Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 KStG. Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz in Niedersachsen haben. Der Nachweis über die Gemeinnützigkeit muss bei Beantragung der Förderung erbracht werden.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- politische Parteien und Wählervereinigungen i. S. von Artikel 21 GG,
- Vereine mit einer offensichtlichen extremistischen Zielsetzung,
- Vereine und gemeinnützige Körperschaften, wenn gegen sie ein Verfahren zur Strafverfolgung läuft.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die geförderten Investitionen nach den Nummern 2.1 und 2.2 müssen in Niedersachsen zum Einsatz kommen.

4.2 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung eingehalten werden (insbesondere Geltungsbereich gemäß Artikel 1, Höchstbetrag gemäß Artikel 3, Transparenz gemäß Artikel 4, Kumulierung gemäß Artikel 5, Überwachung gemäß Artikel 6). Sie prüft zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrages insbesondere eine vom Zuwendungsempfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

4.3 Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss gesichert sein.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Es wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt; die maximale Fördersumme beträgt 10 000 EUR. Gemeinnützige Körperschaften oder Vereine, die sich aus mehreren rechtlich nicht selbständigen Ortsgliederungen zusammensetzen, können mehrere Projekte bis zur Ausschöpfung des De-minimis-Höchstbetrages beantragen. Die Projekte müssen sich auf unterschiedliche Ortsgliederungen aufteilen.

5.3 Der Bewilligungszeitraum endet spätestens ein Jahr nach Erteilung des Zuwendungsbescheides. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle auf Antrag Ausnahmen von dieser Frist zulassen.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Finanzierungskosten,

- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist,
- Leasing oder Mieten von Hardware, Software oder Softwarelizenzen,
- Personalausgaben,
- Eigenleistungen des Vereins,
- Beratungsleistungen,
- Ersatzbeschaffungen ohne Digitalisierungsfortschritt,
- Schulungen zu Hard- und Software.

5.5 Vorhaben mit einer Fördersumme unter 3 500 EUR brutto werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

5.6 Eine Kumulation der Zuwendung mit anderen nicht rückzahlbaren Zuschüssen aus EU-, Bundes- oder Landesprogrammen ist nicht möglich.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen der ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Die Zuwendungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW erfolgen kann.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Vordrucke auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von vom Antragsteller gemachten Angaben i. S. von § 264 StGB zu belehren.

7.4 Die Antragstellung erfolgt vollständig elektronisch und wird durch die elektronische Identifikation des Antragstellers mittels eines dafür geeigneten Verfahrens, z. B. mittels digitaler Signatur, Videoidentifikation o. ä., abgeschlossen. Bis zur Bereitstellung eines Verfahrens zur vollständig elektronischen Antragsstellung seitens der Bewilligungsstelle muss der Förderantrag nach der elektronischen Übermittlung innerhalb von vier Wochen unterzeichnet auf dem Postweg an die Bewilligungsstelle übersandt werden. Andernfalls gilt der Förderantrag als nicht gestellt.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

7.7 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.8 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsstelle abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis ist nach den Bestimmungen der ANBest-P zu führen. Ein Zwischennachweis ist nicht zu führen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 10. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 43/2020 S. 955

Vollzug der StVO; Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Abs. 3 und 4 StVO

RdErl. d. MW v. 23. 9. 2020 – 43-30055/1000/3 –

– VORIS 93100 –

1. Handhabung des Fahrverbots am 31. Oktober (Reformationstag) in Niedersachsen

In Niedersachsen werden für das Fahrverbot am nicht bündeseinheitlichen Feiertag Reformationstag am 31. Oktober gemäß § 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 StVO folgende Ausnahmen zugelassen:

- Abweichend von § 30 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 StVO dürfen in Niedersachsen zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern einschließlich damit verbundener Leerfahrten Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lkw in der Zeit von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr geführt werden.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn der 31. Oktober in einem Jahr auf einen Sonntag fällt.

- Das Land Niedersachsen gewährt für die im ersten Spiegelstrich genannten Beförderungen und Leerfahrten mit Lkw während des Verbotzeitraumes in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr Durchfahrtrechte auf folgenden Transitverbindungen:

- Autobahn 1:

Zwischen zwei Landesteilen Nordrhein-Westfalens auf dem Streckenabschnitt von der Anschlussstelle (AS) Osnabrück-Hafen in dem Bereich Lotte und in entgegengesetzter Richtung.

- Autobahn 2:

Von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen bis zu der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt und in entgegengesetzter Richtung.

- Autobahn 30:

Vom Grenzübergang Bad Bentheim bis zu der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen im Bereich der AS Rheine-Nord und von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen im Bereich Lotte bis zu der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen im Bereich der AS Bruchmühlen, jeweils auch in entgegengesetzter Richtung.

- Autobahn 31:

Vom Autobahnkreuz (AK) Schüttorf bis zu der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen in Fahrtrichtung Oberhausen und in entgegengesetzter Richtung.

- Autobahn 33:

Vom AK Osnabrück-Süd bis zu der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen im Bereich der AS Dissen-Süd und in entgegengesetzter Richtung.

2. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 24. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte, selbständigen Gemeinden und die übrigen Gemeinden, soweit Straßenverkehrsbehörden
Polizeibehörden und Polizeidienststellen

Nachrichtlich:
An das
Bundesamt für Güterverkehr – Außenstelle Hannover

– Nds. MBl. Nr. 43/2020 S. 956

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von nicht investiven Projekten
im Ökologischen Landbau (Richtlinie Ökolandbau)**

Erl. d. ML v. 28. 8. 2020 — 104-60143/02-72 —

— VORIS 78900 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Vorhaben zur Stärkung des Ökologischen Landbaus.

1.2 Ziel der Förderung ist die Ausweitung des Ökologischen Landbaus in Niedersachsen. Die geförderten Projekte haben einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung und kontinuierlichen Ausweitung des Ökologischen Landbaus in Niedersachsen zu leisten. Die Zielvorgaben für die Ausweitung des Ökolandbaus sind in den verschiedenen bundes- und landespolitischen Vereinbarungen festgelegt, wonach in Niedersachsen ein Anteil von mindestens 10 % ökologisch wirtschaftender landwirtschaftlicher Betriebe bis zum Jahr 2025 erreicht und damit gegenüber dem derzeitigen Stand von ca. 5 % deutlich erhöht werden soll.

1.3 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt vorbehaltlich einer Anpassung an die künftigen Vorschriften des EU-Agrarbeihilferechts und nach 2021 nach einer erneuten Genehmigung durch die EU-Kommission nach den folgenden Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/289 der Kommission vom 19. 2. 2019 (ABl. EU Nr. L 48 S. 1);
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —;
- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. 6. 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1; 2014 Nr. L 300 S. 72), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1);
- Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 5. 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. EU Nr. L 150 S. 1; 2018 Nr. L 260 S. 25, Nr. L 262 S. 90, Nr. L 270 S. 37; 2019 Nr. L 305 S. 59; 2020 Nr. L 37 S. 26), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2020/427 der Kommission vom 13. 1. 2020 (ABl. EU Nr. L 87 S. 1).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und der fachlichen Bewertung des Auswahlausschusses entsprechend Nummer 7.5 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Vorhaben zur Unterstützung des Ökologischen Landbaus gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bzw. Verordnung (EU) Nr. 2018/848 in den Bereichen:

2.1.1 Teilnahme von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Qualitätsregelungen nach Maßgabe von Arti-

kel 20 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, hier Teilnahme an Qualitätsregelungen im Rahmen der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau, insbesondere Vorhaben im Rahmen von Marktforschungstätigkeiten, Produktentwürfen oder Produktentwicklungen;

2.1.2 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen nach Maßgabe von Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 durch Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen (einschließlich Ausbildungskursen, Workshops und Coachings) sowie Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen, dabei Vorhaben

- zur Integration der Themen des Ökolandbaus in die entsprechenden Aus- und Weiterbildungsbereiche,
- zur Qualifikation in den Themenbereichen des Ökolandbaus,
- zur praxisbezogenen Information der Verbraucherinnen und Verbraucher durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen,
- zum Aufbau, zur Pflege und Weiterentwicklung von Netzwerken zwischen Produzenten, Verarbeitung und/oder Handel sowie weiteren relevanten Gruppen,
- zur Entwicklung von Demonstrationsvorhaben, zum Aufbau von Demonstrationsbetrieben sowie zur Einrichtung und zum Projektmanagement von Öko-Modellregionen;

2.1.3 Bereitstellung von Beratungsdiensten für ökologische sowie für an Umstellung auf Ökolandbau interessierte Betriebe nach Maßgabe von Artikel 22 Abs. 3 Buchst. b, c und g sowie Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, insbesondere

- zur gezielten Beratung von umstellungsinteressierten konventionell wirtschaftenden Landwirtinnen und Landwirten,
- zur Beibehaltung und Verbesserung von ökologischen Anbau- und Haltungsverfahren,
- zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit,
- zur Verbesserung der Ressourceneffizienz und des Natur- und Umweltschutzes,
- zur Entwicklung, Umsetzung und Ausweitung von Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrategien.

Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt grundsätzlich nur für die Beratung in Gruppen oder für Fortbildungs- bzw. Fachveranstaltungen. Eine einzelbetriebliche Beratung ist nur zulässig, wenn durch den Auswahlausschuss ein besonderes Interesse an den Beratungsinhalten anerkannt wird;

2.1.4 Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Maßgabe von Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 durch

- die Veranstaltung von und die Teilnahme an Wettbewerben und Ausstellungen,
- Werbeveröffentlichungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für landwirtschaftliche Erzeugnisse;

2.1.5 Forschung und Entwicklung nach Maßgabe von Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

2.2 Ein Vorhaben kann sich aus mehreren der in Nummer 2.1 genannten Bereiche zusammensetzen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind juristische Personen unabhängig von ihrer Rechtsform, die ihren Sitz oder eine Niederlassung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen,
— die gemäß Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 als Unternehmen in Schwierigkeiten gelten,
— die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

3.3 Sofern eine Weiterleitung der Zuwendung gemäß Nummer 7.7 an Drittempfänger erfolgt, müssen diese die Voraussetzungen der Nummern 3.1 und 3.2 erfüllen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Zuwendung darf nur unter Einhaltung der jeweiligen in Nummer 2.1 genannten Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt werden. Abweichend von Satz 1 können unter Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 auch Zuwendungen für Vorhaben gewährt werden, die einem oder mehreren Förderbereichen nach Nummer 2.1 entsprechen, aber außerhalb der Primärerzeugung und der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse umgesetzt werden sollen.

Ausgeschlossen sind direkte Geldleistungen oder direkte Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion tätig sind und die nicht die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen. Die Vergütungen der eigenen Arbeitsleistungen oder die Erstattungen für eigene Aufwendungen im Rahmen der Projektförderung sind von dieser Regelung nicht erfasst.

4.2 Eine Zuwendung kann grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt werden, die in Niedersachsen oder überwiegend in Niedersachsen umgesetzt werden. Ausnahmen sind dann zulässig, wenn eine Beteiligung als Dritter an bundesweiten oder länderübergreifenden Vorhaben erfolgt und sich die Ergebnisse des Vorhabens auf Niedersachsen übertragen lassen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Zuwendung kann jedoch in begründeten Fällen in Form einer Vollfinanzierung gewährt werden. Die Höhe der Zuwendung ist grundsätzlich auf maximal 300 000 EUR jährlich begrenzt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn

- eine Förderung durch mehrere Stellen erfolgt,
- der Zuwendungsempfänger ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Durchführung des Projektes hat oder
- der Zuwendungsempfänger eine Kommune oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

5.3 Zum Umfang und zur Höhe der Zuwendung sowie zum Ausschluss von bestimmten Ausgaben gelten die jeweiligen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 702/2014. Ergänzend dazu werden folgende Regelungen getroffen:

5.3.1 Zuwendungsfähig sind Personalausgaben, Sach- und Reisekosten:

- 5.3.1.1 Die Förderung von Personalausgaben erfolgt nur gegen entsprechenden Arbeitszeitznachweis.
- 5.3.1.2 Personalausgaben werden grundsätzlich nur bis zur Höhe der Durchschnittsätze als zuwendungsfähig anerkannt, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt, höchstens jedoch bis zur Höhe der tatsächlich gezahlten Perso-

nalausgaben soweit diese unter den Durchschnittssätzen liegen. Über diese Durchschnittsätze hinaus dürfen Personalausgaben nur anerkannt werden, wenn die Vergütung nach dem TV-L erfolgt. Voraussetzung ist, dass die tarifvertragliche Eingruppierung korrekt erfolgt ist.

Soll die Abrechnung nach Stundensätzen erfolgen, sind diese wie folgt zu berechnen:

- In den Fällen der Anwendung des TV-L kann eine Spitzabrechnung nach der tatsächlichen Eingruppierung erfolgen. Zur Ermittlung der jeweiligen Stundensätze sind die gezahlten Jahresbruttobezüge (Arbeitgeberbrutto) durch 1 480 Stunden im Vollzeitäquivalent zu teilen.
- Werden mehrere Personen im Projekt eingesetzt, kann eine einheitlich geltende Stundenpauschale berechnet werden. Diese ist auf Basis der einzelnen Stundensätze und der jeweils veranschlagten Arbeitszeiten für das Projekt zu ermitteln.
- In allen anderen Fällen sind die Stundensätze anhand der geltenden Durchschnittsätze für die Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zu berechnen.

Die Bewilligungsbehörde stellt mit dem Bewilligungsbescheid fest, welche Stundensätze danach im Einzelnen förderfähig sind.

5.3.1.3 Bei der Förderung von Personalausgaben können allgemein anfallende Ausgaben als Sachausgabenpauschale je geleisteter Stunde festgesetzt werden (**Anlage**).

5.3.1.4 Reisekosten und Tagegelder sind nur im Rahmen der NRKVO zuwendungsfähig. Sofern die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs aus projektinternen Gründen (z. B. keine Anbindung mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln, sperriges Dienstgepäck etc.) notwendig ist, kann eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 EUR je km gewährt werden.

5.3.2 Nicht zuwendungsfähig sind

- Investitionen,
- Sachschadensersatz bei Benutzung eines Pkw/motorbetriebenen Fahrzeugs,
- Tagegelder für Teilnehmende an Schulungs- oder Beratungsmaßnahmen,
- Ausgaben für Vertretungsdienste während der Teilnahme an Schulungs- oder Beratungsmaßnahmen,
- Ausgaben für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen nach Nummer 2.1.2 sowie die Bereitstellung von Beratungsdiensten nach Nummer 2.1.3, für die eine Förderung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) angeboten wird.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P/ANBest-GK sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

6.2 Abweichend von Nummer 6.9 ANBest-P gilt eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren.

6.3 Alle Ergebnisse der geförderten Vorhaben dürfen für die Allgemeinheit genutzt und durch das ML in vollständiger oder verkürzter Fassung veröffentlicht werden.

6.4 Vor Beginn eines Vorhabens nach Nummer 2.1.5 sind der LWK zur Veröffentlichung auf ihrer Internetseite zum Ökologischen Landbau folgende Informationen zu übermitteln:

- a) die Tatsache, dass das Vorhaben durchgeführt wird,
- b) die Ziele des Vorhabens,

- c) der voraussichtliche Veröffentlichungstermin der von dem Vorhaben erwarteten Ergebnisse,
- d) ein Hinweis, wo die Ergebnisse des Vorhabens im Internet veröffentlicht werden und
- e) ein Hinweis darauf, dass die Ergebnisse des Vorhabens allen Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens müssen ab dem Tag, an dem das Vorhaben endet oder an dem Tag, an dem Mitglieder einer Einrichtung über diese Ergebnisse informiert werden, auf der Internetseite der LWK zum Ökologischen Landbau zur Verfügung gestellt werden, wobei der frühere der beiden Zeitpunkte maßgeblich ist. Die Ergebnisse müssen mindestens fünf Jahre ab dem Abschluss des Vorhabens im Internet verfügbar bleiben.

6.5 Die Angaben nach Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 werden vom ML auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Internetseite veröffentlicht, sofern die genannten Schwellenwerte überschritten werden.

6.6 Veröffentlichungen des Zuwendungsempfängers im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben, z. B. in Form von Pressemitteilungen, Broschüren, Flyern usw., bedürfen innerhalb des Bewilligungszeitraumes der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Ausgenommen hiervon sind allgemeingültige Fachinformationen, die elektronisch veröffentlicht werden.

6.7 In allen Veröffentlichungen ist wie folgt auf die Förderung des Landes hinzuweisen:

Es ist der Satz „Dieses Vorhaben wird/wurde aus Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.“ aufzunehmen; außerdem müssen das Niedersachsen-Logo und der Name „Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)“ aufgeführt sein.

6.8 Bei der Erstellung und Veröffentlichung von Publikationen, Broschüren oder Faltblättern liefert der Zuwendungsempfänger zwei kostenlose Exemplare oder die entsprechende digitale Version an das ML. Die Bewilligungsbehörde erhält die Veröffentlichungen mit dem Verwendungsnachweis.

6.9 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Überprüfung der bewilligten Förderung durch die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde und den LRH, Vertreter der EU und des Landes sowie durch deren Beauftragte zuzulassen. Auf deren Verlangen ist Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren, sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie ein Betretungsrecht für alle Betriebsflächen und Betriebsräume einzuräumen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeine Verfahrenshinweise

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die LWK — Geschäftsbereich Förderung.

7.3 Vordrucke

Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen sind auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde (www.lwk-niedersachsen.de in der Rubrik Förderung) abrufbar oder bei dieser anzufordern.

7.4 Antragstellung

7.4.1 Die Gewährung einer Zuwendung ist vor Beginn des Projektes zu beantragen.

7.4.2 Der Zuwendungsantrag ist fristgemäß bis spätestens zum jeweiligen Stichtag bei der Bewilligungsbehörde auf den für die Antragstellung vorgesehenen Vordrucken sowie mit den geforderten Anlagen einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge werden abgelehnt.

7.4.3 Der Zuwendungsantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Antragstellers,
- b) Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens oder der Tätigkeit,
- c) Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit,
- d) Aufstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- e) Art der Zuwendung und Höhe der für das Vorhaben oder die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung,
- f) Ziele des Vorhabens,
- g) Zuordnung des Vorhabens zu den Förderbereichen nach Nummer 2.1,
- h) Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten.

7.4.4 Die Termine der Antragstellung werden vom ML auf den Internetseiten des ML und der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.

7.4.5 Das ML bestimmt für jeden Stichtag die Höhe der zur Bewilligung vorgesehenen Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen. Eine Änderung dieser Mittelausstattung ist jederzeit möglich, wenn unvorhergesehene Ereignisse oder Entwicklungen dies erfordern.

7.4.6 Alle eingehenden Anträge sind einer Eingangsregistrierung zu unterziehen.

7.5 Bewilligung

Bewilligt werden Anträge, die die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen und die von dem beim ML eingerichteten Auswahl Ausschuss als inhaltlich förderwürdig bewertet wurden.

Der Auswahl Ausschuss setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter

- des ML — Fachreferat Ökologischer Landbau —,
- der LWK — Fachbereich Ökologischer Landbau —,
- des Johann Heinrich von Thünen-Instituts,
- der Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V.,
- der Landesvereinigung Ökologischer Landbau Niedersachsen e. V.,
- des Niedersächsischen Fachbeirats zur Förderung des Ökologischen Landbaus und
- des Kompetenzzentrums Ökolandbau Niedersachsen GmbH zusammen.

Der Auswahl Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder des Auswahl Ausschusses bewerten die Förderanträge fachlich und nach ihrem Beitrag zur Stärkung und Ausweitung des Ökologischen Landbaus in Niedersachsen. Das ML kann entsprechend der fachpolitischen Vorgaben und Entwicklungen thematische Schwerpunkte für die Auswahlentscheidungen festlegen. Anträge, die nicht die fachliche Zustimmung des ML oder der einfachen Mehrheit des Auswahl Ausschusses erhalten, sind abzulehnen. Ist eine der im Auswahl Ausschuss vertretenen Institutionen selbst Antragsteller, so entfällt ihre Mitentscheidung über diesen Antrag.

Stehen zur Bewilligung aller als fachlich förderwürdig anerkannten Anträge nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung, wird durch den Auswahl Ausschuss mit einfacher Mehrheit eine Bewilligungsreihenfolge aufgestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum der ML-Vertreterin oder des ML-Vertreters. Diese Bewilligungsreihenfolge ist für die Bewilligungsbehörde verbindlich.

Die Bewilligungsbehörde führt die nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erforderlichen Nachweise. Diese Aufzeichnungen sind zusammen mit den Förderakten mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

7.6 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt gemäß VV/VV-Gk Nrn. 7.1 bis 7.3 zu § 44 LHO. Eine Auszahlung nach Vorlage des Verwendungsnachweises gemäß VV/VV-Gk Nr. 7.4 zu § 44 LHO kommt nicht in Betracht.

7.7 Weiterleitung der Zuwendung

Im Zuwendungsbescheid kann die Weiterleitung der Zuwendung an Drittempfänger zugelassen werden. In diesen Fällen sind die Nebenbestimmungen gemäß VV/VV-Gk Nr. 12 in den Bescheid aufzunehmen. Wird die Zuwendung ganz oder teilweise weitergeleitet, stellt der Erstempfänger den Antrag auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen gegenüber der Bewilligungsbehörde.

7.8 Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde stellt im Rahmen der Prüfung sicher, dass eine Doppelförderung mit dem ELER ausgeschlossen ist.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 28. 8. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 43/2020 S. 957

Anlage**Anwendung von Sachausgabenpauschalen**

Zur Vereinfachung der Antragstellung und der Prüfung der Vorhaben kann eine Sachausgabenpauschale für die Bereitstellung von Räumen, Büroausstattung sowie sonstige laufende Ausgaben in Höhe von 7 EUR je entstandener und nachgewiesener Arbeitsstunde gewährt werden.

Die Pauschale beinhaltet insbesondere folgende Ausgaben:

Bereitstellung von Räumen
Miete
Heizung, Wasser, Strom, Müllabfuhr usw.
Reparaturen, Wartungen für Gebäude und Geräte
Reinigung (Personal)
Versicherungen
Büroausstattung
Büromöbel, wie z. B. Schreibtische, Stühle, Schränke, Lampen, Teppiche usw.
Telefon, Anrufbeantworter
Computer und Zubehör sowie erforderliche Software einschließlich Lizenzen
allgemeine Telefon-, Mobilfunk- und/oder Internet-Dienste
Jalousien, Markise, Ventilator
Kopierer
Faxgerät
Beamer
Verkabelung
Mülleimer
Verbrauchsmaterialien
Arbeitsmaterialien, z. B. Stifte, Taschenrechner, Ordner, Locher, Kalender, Lineal, Klebeband, Schere, Schreibblock, Briefumschläge, Saatgut usw.
Verbrauchsmaterialien für Bürogeräte, z. B. Drucker- und Kopierpapier, Druckerpatrone, Druckerschwärze
Reinigungsmittel
Sonstiges
Buchführung
Fachliteratur (Zeitschriften, Bücher)

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen
im Land Niedersachsen**

RdErl. d. ML v. 1. 9. 2020

— 406-64030/1-2.6/1-5 —

— **VORIS 79100** —

Bezug: RdErl. v. 16. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1312), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 5. 2018 (Nds. MBl. S. 368)
— **VORIS 79100** —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2020 wie folgt geändert:

1. Der Bezug erhält folgende Fassung:

„**Bezug:** RdErl. v. 16. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1379), geändert durch RdErl. v. 3. 1. 2011 (Nds. MBl. S. 155)
— **VORIS 79100** —“.

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4.2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(siehe **Anlage 5**)“ durch den Klammerzusatz „(siehe **Anlage 4**)“ ersetzt.

b) Nummer 4.6 erhält folgende Fassung:

„4.6 Die Mindestzuwendung (Bagatellgrenze) je Antrag beträgt 1 000 EUR, für Maßnahmen nach Nummer 12.3 (Jungbestandespflege) abweichend 500 EUR.“

3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Es wird die folgende neue Nummer 6.4 eingefügt:

„6.4 Gebündelte Antragstellung

Bei einer gebündelten Antragstellung (Sammelantrag) über den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss (FWZ) für mehrere endbegünstigte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sind die Fördervoraussetzungen vor Antragstellung durch den FWZ zu prüfen. Der FWZ als Erstempfänger bestätigt der Bewilligungsstelle das Vorliegen der Fördervoraussetzungen. Die Zuwendung ist durch den FWZ an die Endbegünstigten weiterzuleiten.“

b) Die bisherige Nummer 6.4 wird Nummer 6.5 und in ihr erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Die Antragstellung erfolgt im Rahmen einer Stichtagsregelung. Vollständige Antragsunterlagen sind bis zu den folgenden Stichtagen bei der Bewilligungsstelle (Regionalstelle) einzureichen:

Forstliche Infrastruktur (Nummer 16) bis zum 31. März des Jahres,

Strukturdatenerfassung (Nummer 12.1) bis zum 30. Juni des Jahres,

Bodenschutzkalkung (Nummer 12.4) bis zum 30. April des Jahres,

Kulturen (Nummern 8 und 12.2), Jungbestandespflege (Nummer 12.3), Pflegeprämie (Nummern 10.2.2 und 14.2.4) bis zum 30. Juni des Jahres,

Kulturen (Nummern 8 und 12.2), Jungbestandespflege (Nummer 12.3), forstliche Infrastruktur (Nummer 16), Bodenschutzkalkung (Nummer 12.4) bis zum 30. September des Jahres.“

4. Nummer 8.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Kulturtyp“ durch die Angabe „Waldentwicklungstypen (WET)“ ersetzt.

- b) Es wird der folgende Satz angefügt:
„Das ML kann in besonders zu begründenden Einzelfällen Ausnahmen zulassen.“
5. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird die folgende neue Nummer 9.2 eingefügt:
„9.2 Bei der Planung finden die WET Anwendung, die in der Publikation ‚Klimaangepasste Baumartenwahl in den Niedersächsischen Landesforsten‘ der NW-FVA und NLF, ‚Aus dem Walde – Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen‘, Band 61, abrufbar unter www.nw-fva.de und dort über den Pfad ‚Publikationen > Publikationsliste der NW-FVA‘, veröffentlicht sind. Abweichend hiervon finden die in **Anlage 1** aufgeführten Vorgaben Anwendung. Die Zuordnung der WET zu den gegebenen Standorten ist über das Geoportale ‚Forstliche Standortinformationen‘ (abrufbar unter www.ml.niedersachsen.de/forstfoerderportal) zu ermitteln.
Sollen auf Freiflächen WET mit der Buche als Haupt- und Mischbaumart verwendet werden, kann gleichzeitig ein Vorwald im Verband 5 m mal 5 m oder 4 m mal 6 m in die Buchenbereiche eingebracht werden. Bis zur Nährstoffziffer 4 + ist die Japanlärche einzusetzen, ab Nährstoffziffer 5 die Roterle.“
- b) Die bisherige Nummer 9.2 wird Nummer 9.3 und erhält folgende Fassung:
„9.3 Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgemäßer Baumarten zuwendungsfähig, die sich über das Leitbild des jeweiligen klimaangepassten WET ergeben. Dabei ist ein Anteil von 30 % Laubholz einzuhalten, von dem 20 % standortheimische und klimaresiliente Baumarten sein müssen. Förderfähig sind die Baumarten gemäß **Anlage 2**. Bei der Waldrandgestaltung sind heimische Bäume und Sträucher zu verwenden.“
- c) Die bisherige Nummer 9.3 wird Nummer 9.4 und wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 Satz 4 wird durch die folgenden zwei Sätze ersetzt:
„Die als Vorwald eingebrachten Baumzahlen werden nicht auf den Pflanzenrahmen angerechnet. Bei Zuwiderhandlung kann das gesamte Vorhaben von der Förderung ausgeschlossen werden.“
- bb) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
„Zuwendungsfähig ist ausschließlich die Pflanzfläche, d. h. die Kulturfläche, auf der unter Berücksichtigung eines ausreichenden Abstandes u. a. zu Waldrändern, Wegen, Erschließungslinien, Gewässern, Schirmbäumen und ggf. freizulassenden Rückegassen gepflanzt werden soll.
Die Hauptbaumart ist die vorherrschende Baumart im Bestand, die die waldbauliche und betriebswirtschaftliche Zielsetzung bestimmt, Mischbaumarten sind mit mindestens 10 % in der Fläche vertreten. Ergänzende Mischbaumarten werden gruppen- bis horstweise bzw. kleinflächweise (Flächengröße von maximal 0,25 ha bzw. ein Durchmesser von 20 m bis 50 m) eingebracht. Bei dienenden Mischbaumarten ist eine einzelstamm- bis gruppenweise Mischung zulässig, wenn der WET dies vorsieht. Bei Flächengrößen bis 0,5 ha kann bei allen WET auf die Beimischung von Begleitbaumarten verzichtet werden.
Die Vorgaben bei den prozentualen Anteilen von Haupt-, Misch- und Begleitbaumarten beim WET sind einzuhalten. Eine Bündelung der Anteile von Haupt- oder Misch- und Begleitbaumart auf dieselbe Baumart ist nicht zulässig. Bei der Umsetzung des WET muss die Begleitbaumart mit mindestens 10 % berücksichtigt werden. Der Anteil der Begleitbaumart kann auch über eine gesicherte Naturverjüngung entstehen.“
- d) Die bisherige Nummer 9.4 wird Nummer 9.5 und in ihr erhält Absatz 1 Satz 2 folgende Fassung:
„Die Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in der jeweils geltenden Fassung sind hierbei maßgebend.“
- e) Die bisherige Nummer 9.5 wird Nummer 9.6 und in ihr wird Satz 1 wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Wuchshüllen“ werden die Worte „nur für Laubholz“ eingefügt.
- f) Die bisherige Nummer 9.6 wird Nummer 9.7 und erhält folgende Fassung:
„9.7 Die Anpflanzung von Esche ist aufgrund der aktuellen Waldschutzsituation auf die Beimischung als Begleit- und Mischbaumart mit einem Anteil von maximal 20 % begrenzt.“
- g) Die bisherige Nummer 9.7 wird Nummer 9.8 und erhält folgende Fassung:
„9.8 Bei Verwendung von Großpflanzen > 120 cm (Kirsche und Edellaubholz > 150 cm) erfolgt keine Zaunbauförderung.“
- h) Die bisherige Nummer 9.8 wird Nummer 9.9.
- i) Die bisherige Nummer 9.9 wird Nummer 9.10 und in ihr erhält der erste Spiegelstrich dritter Unterspiegelstrich folgende Fassung:
„– Standorte mit einer guten bis sehr guten Nährstoffversorgung (Nährstoffziffer 4 + und besser), die den anspruchsvolleren Laubbaumarten vorbehalten sind (z. B. naturnahe Waldmeister-Buchenwälder, Stermmieren-Hainbuchen-Stieleichenwälder);“
6. Nummer 10.2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 10.2.2 Satz 3 wird die Angabe „Anlage 5“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.
- b) In Nummer 10.2.3 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(siehe Anlage 5)“ durch den Klammerzusatz „(siehe Anlage 4)“ ersetzt.
7. Nummer 12.2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 12.2.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dabei ist ein Anteil von 30 % Laubholz aus 20 % standortheimischen und klimaresilienten Baumarten einzuhalten, der sich über das Leitbild des jeweiligen klimaangepassten WET ergibt.“
- b) Nummer 12.2.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Kulturtyp“ durch die Angabe „WET“ ersetzt.
- bb) Es wird der folgende Satz angefügt:
„Das ML kann in besonders zu begründenden Einzelfällen Ausnahmen zulassen.“
8. Nummer 13 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 13.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 13.2.1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(siehe Anlage 2)“ gestrichen.
- bb) Nummer 13.2.3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Förderfähig sind Maßnahmen bei Befall durch Wurzelschwamm, Eichenkomplexerkrankung, Eschentriebsterben, Buchenkomplexerkrankung/-vitalitätsschwäche, Diplodia-Triebsterben an Kiefer und Rußrindenkrankheit an Ahorn. Bei Bedarf können Maßnahmen in Waldbeständen, die durch weitere Natur- und Schadereignisse geschädigt sind, auf Grundlage von Empfehlungen der NW-FVA vom ML zugelassen werden.“
- bbb) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aaaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Grundsätzlich fallen Kiefern- und Fichtenbestände, die Schäden durch Wurzelschwamm aufweisen, in diese Regelung.“

bbbb) In Satz 7 wird der Klammerzusatz „(gemäß Empfehlung der NW-FVA)“ durch den Klammerzusatz „(gemäß Empfehlung der NW-FVA — Praxis Information Nr. 5 — Oktober 2018 Gemeiner Wurzelschwamm)“ ersetzt.

ccc) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Bei der Förderung von Kulturmaßnahmen nach Schädigung durch Eichenkomplexerkrankung, Buchenkomplexerkrankung/vitalitätsschwäche und Rußrindenkrankheit an Ahorn ist eine Umwandlung von Laubholzbeständen in einen WET mit führendem Nadelholz nicht förderfähig.“

b) Nummer 13.3 wird wie folgt geändert:

aa) Der erste Spiegelstrich dritter Unterspiegelstrich erhält folgende Fassung:

„— Standorte mit einer guten bis sehr guten Nährstoffversorgung (Nährstoffziffer 4 + und besser), die den anspruchsvolleren Laubbauarten vorbehalten sind (z. B. naturnahe Waldmeister-Buchenwälder, Sternmieren-Hainbuchen-Stieleichenwälder),“.

bb) Nach dem dritten Spiegelstrich werden der folgende neue vierte und fünfte Spiegelstrich eingefügt:

„— eine anlassbezogene Standortkartierung, wenn eine durch das Land durchgeführte flächige Standortkartierung abgelehnt worden ist,
— eine vollflächige Räumung und Flächenvorbereitung.“.

cc) In dem bisherigen fünften Spiegelstrich wird nach der Verweisung „Nummer 12.3“ der Klammerzusatz „(Jungbestandespflege)“ eingefügt.

c) Nummer 13.4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Jungbestandespflege nach Nummer 12.3 schließt an die Kulturpflege an und gilt für Bestände mit einer Oberhöhe zwischen 2 m und maximal 12 m. Bei führenden Laubholzbeständen ist die Jungbestandespflege zusätzlich bei einer Oberhöhe von mehr als 12 m bis einschließlich 16 m einmalig förderfähig. Die durchschnittliche Oberhöhe richtet sich nach der Hauptbaumart. In dieser Höhenstufe ist davon auszugehen, dass kein wirtschaftlicher Erlös in Abzug zu bringen ist.“

9. Nummer 14 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 14.1 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „Nummer 12.3“ durch die Verweisung „Nummer 12.4“ ersetzt.

b) In Nummer 14.2.7 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(siehe Anlage 5)“ durch den Klammerzusatz „(siehe Anlage 4)“ ersetzt.

10. In Abschnitt E Satz 2 wird die Angabe „zu a“ gestrichen.

11. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) Die Anlagen 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 1

(Zu den Nummern 9.2 und 13.2.10)

Abweichende Vorgaben zum Verjüngungsziel bei bestimmten Waldentwicklungstypen

- WET 10 Ausschließliche Einbringung der Hauptbaumart möglich,
WET 11 ausschließliche Einbringung der Hauptbaumart möglich,
WET 12 ausschließliche Einbringung der Hauptbaumart möglich, bei Einbringung auch der Begleitbaumarten 10 % — 30 % Buche (ggf. Hainbuche) in der Regel als Unterbau oder Naturverjüngung,

- WET 18 bis 20 % Begleitbaumarten möglich,
WET 21 Begründung nur auf Flächen innerhalb von Schutzgebieten,
z. B. Flora-Fauna-Habitat-Lebensraumtyp,
WET 23 bis 20 % Begleitbaumarten, Europäische Lärche als „sonstige natürliche Begleitbaumart“ möglich (keine Douglasie),
WET 28 Hybridlärche möglich,
WET 31 Esche gemäß Nummer 9.7 förderfähig,
WET 33 Esche gemäß Nummer 9.7 förderfähig,
WET 34 Esche gemäß Nummer 9.7 förderfähig,
bei frischer Einstufung des Standortes kann neben Flatterulme, Esche auch Schwarznuss gepflanzt werden. Esche kann auch durch Flatterulme und Schwarznuss ersetzt oder ergänzt werden,
WET 42 nicht förderfähig,
WET 50 nicht förderfähig,
WET 62 bei Einstufung eines hohen Trockenstressrisikos für die Buche kann Roteiche ergänzt oder übernommen werden. Die akkreditierte Standortkartiererin oder der akkreditierte Standortkartierer muss dies schriftlich (Vordruck zur Standortkartierung) bestätigen,
WET 70 10—30 % Begleitbaumarten,
WET 82 keine Hybridlärche möglich,
WET 88 keine Hybridlärche möglich.

Für alle WET gilt:

Bei der Umsetzung der WET muss ein Mindestanteil standortgemäßer heimischer Baumarten von 20 % (z. B. Rotbuche, Winterlinde, Hainbuche) berücksichtigt werden. Die Mischungsform ist so zu wählen (z. B. trupp-, gruppenweise), dass die Baumarten dauerhaft (Zeit-, Dauermischung, dienende Funktion) erhalten bleiben.

Anlage 2

(Zu den Nummern 9.3 und 13.2.10)

Verzeichnis der förderfähigen Baumarten

Name (Deutsch)	Name (wissenschaftlich)
Aspe	Populus tremula
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Bergulme	Ulmus glabra
Buche	Fagus silvatica
Eberesche	Sorbus aucuparia
Eibe	Taxus baccata
Elsbeere	Sorbus torminalis
Esche	Fraxinus excelsior
Feldahorn	Acer campestre
Feldulme	Ulmus minor
Flatterulme	Ulmus laevis
Frühblühende Traubenkirsche	Prunus padus
Gemeine Kiefer	Pinus silvestris
Graupappel	Populus canescens
Hainbuche	Carpinus betulus
Moorbirke	Betula pubescens
Roterle/Schwarzerle	Alnus glutinosa
Salweide	Salix caprea
Bruchweide	Salix fragilis
Silberweide	Salix alba
Sandbirke	Betula pendula
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Spitzahorn	Acer platanoides
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Wildapfel	Malus silvestris

Name (Deutsch)	Name (wissenschaftlich)	Name (Deutsch)	Name (wissenschaftlich)
Wildbirne	Pyrus pyraeaster	Douglasie	Pseudotsuga menziesii
Winterlinde	Tilia cordata	Große Küstentanne	Abies grandis
Heimische Schwarzpappel	Populus nigra	Hybridlärche	Larix eurolepis
Echte Mehlbeere	Sorbus aria	Japanische Lärche	Larix kaempferi
Speierling	Sorbus domestica	Kastanie, Edel-	Castanea sativa
Weißerle	Alnus incana	Walnuss	Juglans regia
Europäische Lärche	Larix decidua	Roteiche	Quercus rubra
Schwarzkiefer	Pinus nigra	Robinie	Robinia pseudoacacia
Weißtanne	Abies alba	Rosskastanie	Aesculus hippocastanum
Fichte	Picea abies	Schwarznuss	Juglans nigra

Anlage 3

(Zu den Nummern 9.4 und 13.2.10)

Pflanzenzahlen je Hektar Pflanzfläche

– Reinbestandszahlen, die über die Anteilflächen der Baumarten in die jeweiligen Pflanzenzahlen der WET-Mischbestände umzurechnen sind –

Zeile/ Spalte	Pflanzenmaterial		Freifläche*) (Stück/ha) (3)	Schirm (Stück/ha) (4)	Empfohlene maximale Reihenabstände (5)
	Baumarten der WET (1)	Sortiment (2)			
1	Eiche	Standard	8 000—10 000	6 000—7 000	2 m
	— Sondersituationen	groß	3 000—4 000	2 500—3 500	2 m
2	Roteiche	Standard	5 000—7 000	4 000—5 000	2 m
	— Sondersituationen	groß	3 000—4 000	2 500—3 500	2 m
3	Buche	Standard	7 000—10 000	5 000—8 000	2 m
	— Sondersituationen	groß	3 000—4 000	3 000—3 500	2 m
4	— Unterbau	Standard		1 500—2 000	4 m
5	Hainbuche	Standard	jede fünfte bis siebte Pflanze oder jede fünfte Reihe	jede fünfte bis siebte Pflanze oder jede fünfte Reihe	
	— Mitbau				
6	— Unterbau	Standard		1 500—2 000	
7	Bergahorn, Esche, Winterlinde	Standard	3 000—5 000	2 500—4 000	2,5 m
8	— Sondersituationen	groß	2 500—3 500	2 000—3 000	3 m
9	Kirsche	Standard	3 000—5 000		3 m
10		Silvaselect	1 200—1 500**)		3 m
11	— Sondersituationen	groß	1 500—2 500		3 m
12	Roterle/Birke	Standard	2 500—3 500		2,5 m
13	— Vorwald		800—1 600		4 m
14	Fichte	Standard	2 500—3 500	2 000—3 000	2,5 m
15	— extensiv	Standard	1 000—1 500		3 m
16	Küsten-/Weißtanne	Standard	2 500—3 000	2 000—2 500	2,5 m
17	Douglasie	Standard	2 500—3 500	2 000—3 000	2,5 m
18	Kiefer	Standard	8 000—10 000		2,0 m
19	Europäische Lärche, Japanische Lärche	Standard	2 000—3 000	1 500—2 500	2,5 m

*) Unter Bestockungsgrad von 0,25.

**) Ausreichend Füll- und Treibhölzer/Mischbaumarten erforderlich.

Anlage 4

(Zu den Nummern 4.2, 10.2 und 14.2)

Zuwendungspauschalen für Kulturmaßnahmen

lfd. Nr.	Teilmaßnahme (einschließlich Material)		Pauschale ¹⁾
Kulturmaßnahmen gemäß den Nummern 8 und 12.2			bis zu
1	Flächenräumung, Beseitigung von starkem Konkurrenz- wuchs	EUR/ha	345
2	Flächenräumung Bagger	EUR/ha	1 065
3	Mulchen Schlagabraum ²⁾	EUR/ha	890
4	Vollumbruch (je 10 cm, maximal bis 100 cm)	EUR/ha	130
5	Hilfspflanzendecke	EUR/ha	165
6	Baggerarbeiten ³⁾	EUR/ha	540
7	Bodenverwundung Naturverjüngung	EUR/ha	160
8	Pflanzstreifen	EUR/ha	275
9	Pflanzplatzvorbereitung Kulla	EUR/Tsd.	130
10	Pflanzplatzvorbereitung Lobo	EUR/Tsd.	500
11	Meliorationsdüngung (in Verbindung mit Pflanzplatzvorbereitung)	EUR/Tsd.	100
12	Frontstreifenpflug ⁴⁾	EUR/ha	330
13	Werben von Wildlingen	EUR/Tsd.	160
14	Pflanzung ⁵⁾		
14.1	manuell		
14.1.1	≤ 80 cm Größe	EUR/Tsd.	325
14.1.2	80 cm bis 120 cm Größe	EUR/Tsd.	440
14.1.3	> 120 cm Größe	EUR/Tsd.	640
14.2	maschinell		
14.2.1	einreihig einjährig	EUR/Tsd.	215
14.2.2	mehrfährig (≤ 80 cm Größe)	EUR/Tsd.	225
14.2.3	mehrfährig (> 80 cm Größe)	EUR/Tsd.	365
14.2.4	mehrrreihig einjährig	EUR/Tsd.	65

lfd. Nr.	Teilmaßnahme (einschließlich Material)		Pauschale ¹⁾
Kulturmaßnahmen gemäß den Nummern 8 und 12.2			bis zu
14.2.5	mehrfährig (≤ 80 cm Größe)	EUR/Tsd.	135
14.2.6	mehrfährig (> 80 cm Größe)	EUR/Tsd.	220
15	Für die Pflege von Kulturen gemäß den Nummern 8.1 und 12.2.1 während der ersten fünf Jahre Einmalige Prämie auf Antrag im fünften Standjahr Fremd-/Eigenleistung	EUR/ha	1 810
16	Zaubau ⁶⁾		
16.1	Rehwild (ab 1,50 m) Fremd-/Eigenleistung	EUR/lfdm	4,20
16.2	Rot-/Damwild (ab 1,80 m) Fremd-/Eigenleistung	EUR/lfdm	5,55
17	zusätzlicher Kaninchen- schutz	EUR/lfdm	1,25
18	Einzelschutz (Fegen) ⁷⁾	EUR/Stück	0,85

¹⁾ Der Pauschalbetrag gilt für Förderung zu 100 %.

²⁾ In Verbindung mit Vollumbruch (Nummer 4) ist das Entfernen der Stöcke unter der Position ‚Mulchen Schlagabraum‘ grundsätzlich zuwendungsfähig.

³⁾ Nur auf Grund- und Stauwasserstandorten der Standortziffern 31 bis 39.

⁴⁾ Nicht in Verbindung mit Flächenräumung oder Mulchen.

⁵⁾ Bei Verwendung von Großpflanzen > 120 cm erfolgt keine Zaubauförderung.

⁶⁾ Die Zaubauförderung schließt die Verpflichtung zum Abbau des Zaunes nach Aufforderung durch die Bewilligungsstelle ein.

⁷⁾ Der Einsatz chemischer Mittel ist nicht zuwendungsfähig.“

b) Anlage 5 wird gestrichen.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

– Nds. MBl. Nr. 43/2020 S. 960

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Namensänderung der „Cinamaxx-Stiftung“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 15. 9. 2020****– 11741-C 09 –**

Mit Schreiben vom 15. 9. 2020 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Cinamaxx-Stiftung“ zur Änderung des Stiftungsnamens gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die Stiftung führt nunmehr den Namen „Flebbe Familienstiftung“.

– Nds. MBl. Nr. 43/2020 S. 964

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Durchführung einer Online-Konsultation
nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG
in dem Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG
i. V. m. § 73 VwVfG für das Vorhaben
Knoten Hamburg Paket 1, Maßnahme 2 Meckelfeld,
Planfeststellungsabschnitt 1 Land Niedersachsen**

**Bek. d. NLStBV v. 10. 9. 2020
— 5119/P219-30200-44 —**

1. Anstelle eines physischen Erörterungstermins wird eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG durchgeführt.

2. Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die sich in dem Planfeststellungsverfahren geäußert haben, sowie auf Betroffene.

3. Der zu erörternde Sachverhalt wird in der Zeit **vom 28. 9. bis zum 11. 10. 2020** passwortgeschützt auf der Internetseite der NLStBV unter <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> für die am Erörterungstermin Teilnahmerechtigten bereitgestellt.

Das Passwort für den Zugang zur Online-Konsultation wurde den Teilnahmerechtigten mit einer individuellen Benachrichtigung mitgeteilt. Betroffene, die sich bisher noch nicht an dem Verfahren beteiligt haben, können das Passwort bei der NLStBV unter Tel. 0511 3034-2037 anfordern.

4. Den am Erörterungstermin Teilnahmerechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **vom 28. 9. bis zum 11. 10. 2020** schriftlich (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover) oder per E-Mail (poststelle@nlstbv.niedersachsen.de) zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird jedoch keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist jeder oder jedem, deren oder dessen Belange durch das geplante Bauvorhaben berührt werden, freigestellt.

Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese oder dieser muss ihre oder seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde (NLStBV) zu geben ist.

6. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Diese Bek. ist auch auf dem UVP-Portal des Bundes einsehbar, und zwar unter <https://www.uvp-portal.de/de/node/704>.

Ferner wird der Text der Bek. auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf den Internetseiten der Gemeinde Seevetal (<https://www.seevetal.de/gemeindeinformationen/bekanntmachungen>) und der Gemeinde Buchholz i.d. Nordheide (<https://www.buchholz.de/rathaus/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen>) einsehbar sein.

— Nds. MBl. Nr. 43/2020 S. 965

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Kleinen Hase
im Landkreis Osnabrück**

**Bek. d. NLWKN v. 23. 9. 2020
— 62023-281-20 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Osnabrück, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Kleinen Hase überschwemmt wird, ermittelt und in einer Arbeitskarte dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1408), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Menslage, Gemeinde Badbergen und Stadt Quakenbrück und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 werden beim

Landkreis Osnabrück,
Am Schölerberg 1,
49082 Osnabrück,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Hannover-Hildesheim,
An der Scharlake 39,
31135 Hildesheim,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Im Dreieck 12,
26127 Oldenburg (Oldenburg),

oder beim

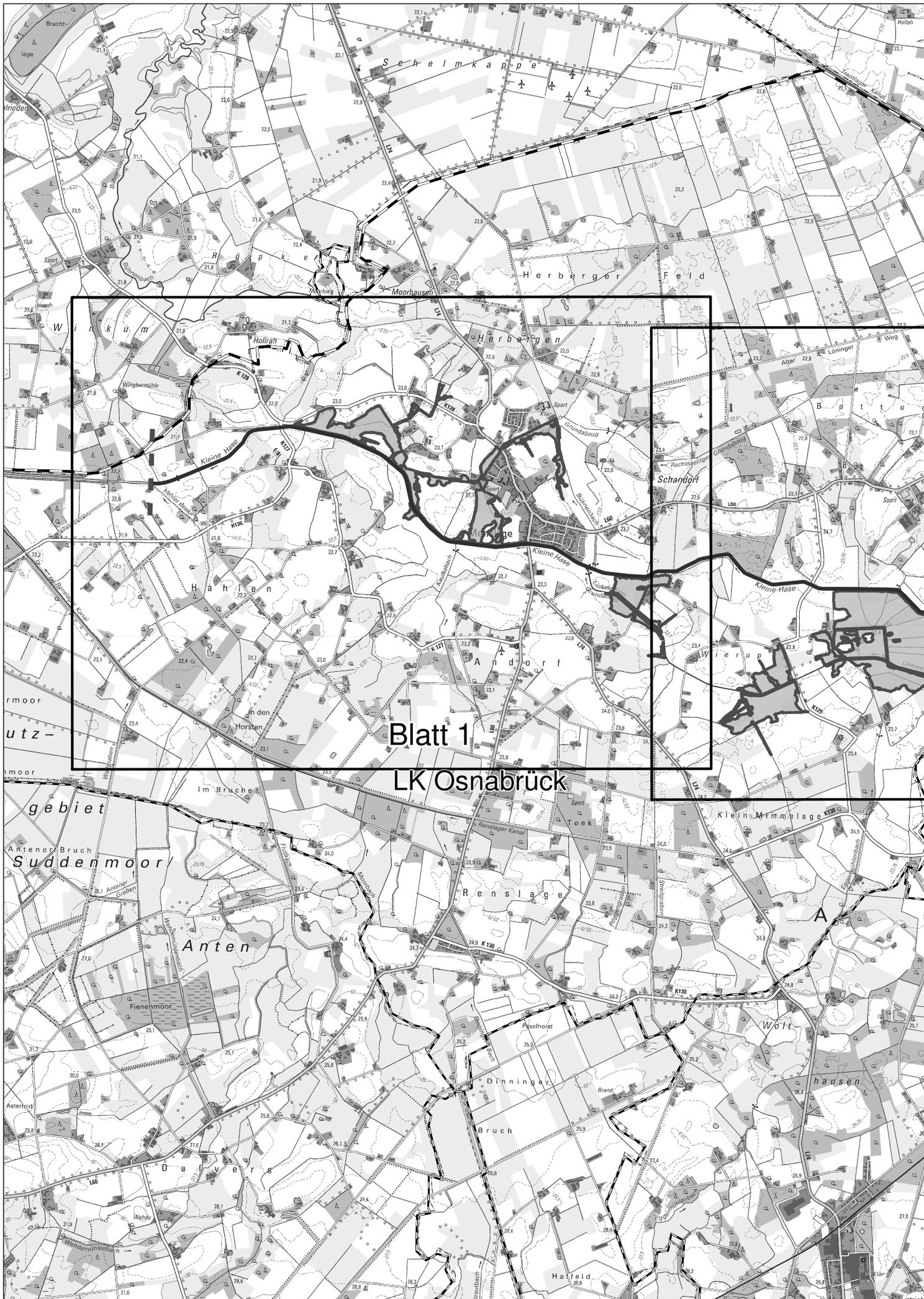
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

einzulegen.

Hinweis:

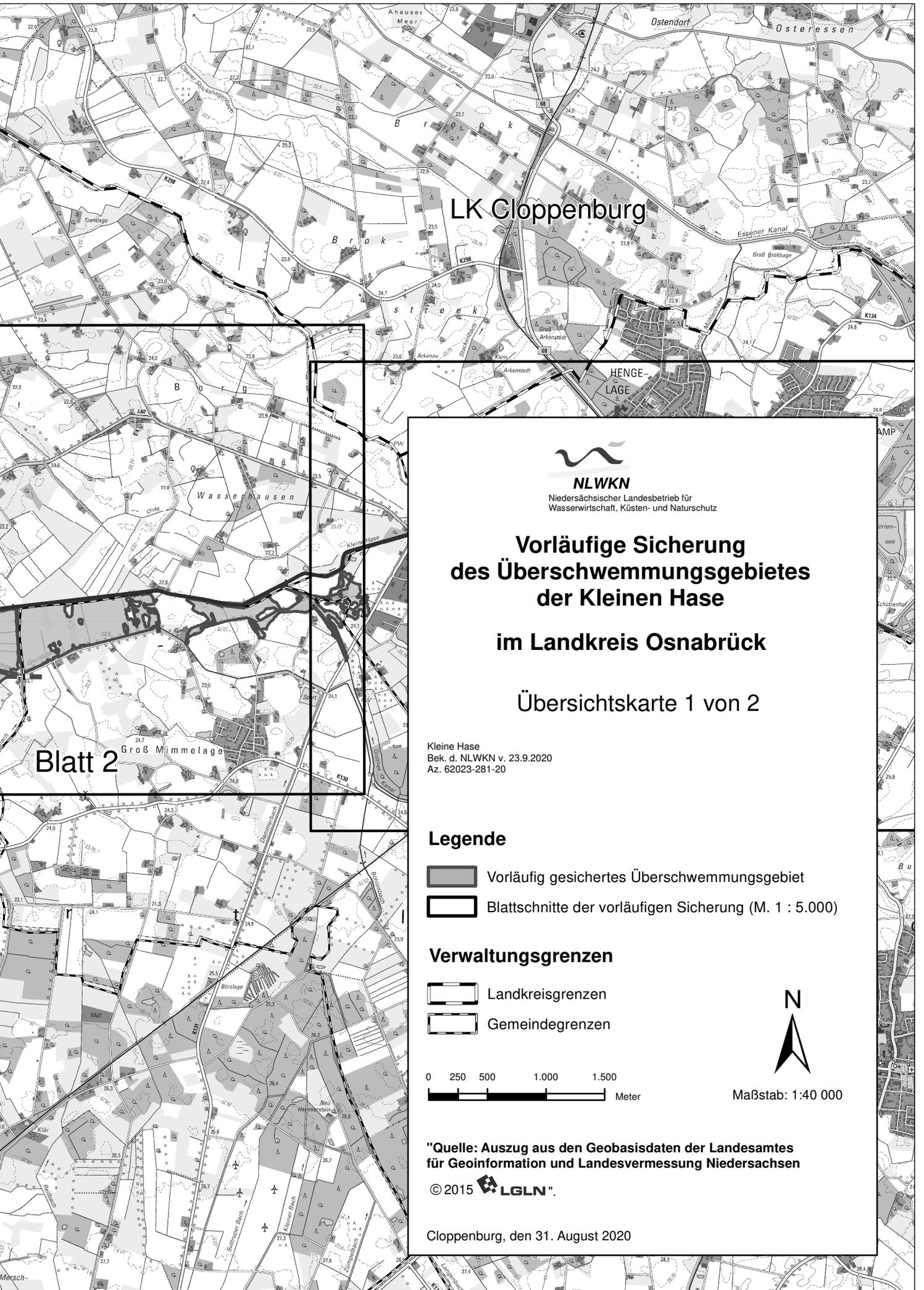
Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebieten-karten.

— Nds. MBl. Nr. 43/2020 S. 965



Blatt 1

LK Osnabrück



NLWKN
 Niedersächsischer Landesbetrieb für
 Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Vorläufige Sicherung
 des Überschwemmungsgebietes
 der Kleinen Hase
 im Landkreis Osnabrück**

Übersichtskarte 1 von 2

Kleine Hase
 Bek. d. NLWKN v. 23.9.2020
 Az. 62023-281-20

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Blattschnitte der vorläufigen Sicherung (M. 1 : 5.000)

Verwaltungsgrenzen

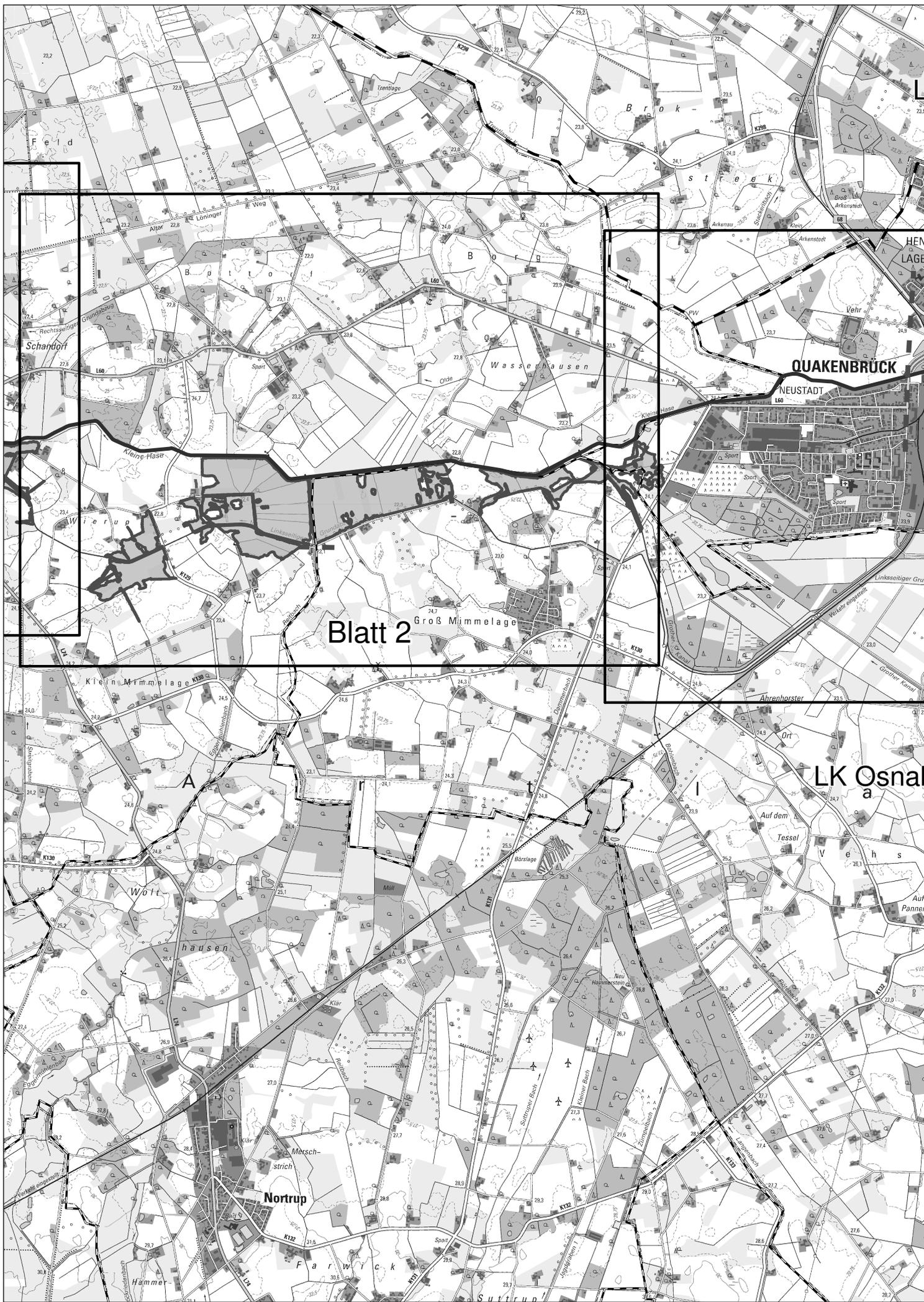
-  Landkreisgrenzen
-  Gemeindegrenzen



"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

© 2015  LGLN".

Cloppenburg, den 31. August 2020



Blatt 2

QUAKENBRÜCK

NEUSTADT

LK Osnabrück

Nortrup

Schandorf

Wasserhausen

Klein Mimmela

A

I

Wort

hausen

Meschstrich

Farwick

Bärslage

Kremer Block

Zimmern

Auf dem Tessel

Auf Pann

Feld

Altar

Rechtssiedl

Sport

Linksseitig

Grund

Größe

Mimmela

Größe

Mimmela

Größe

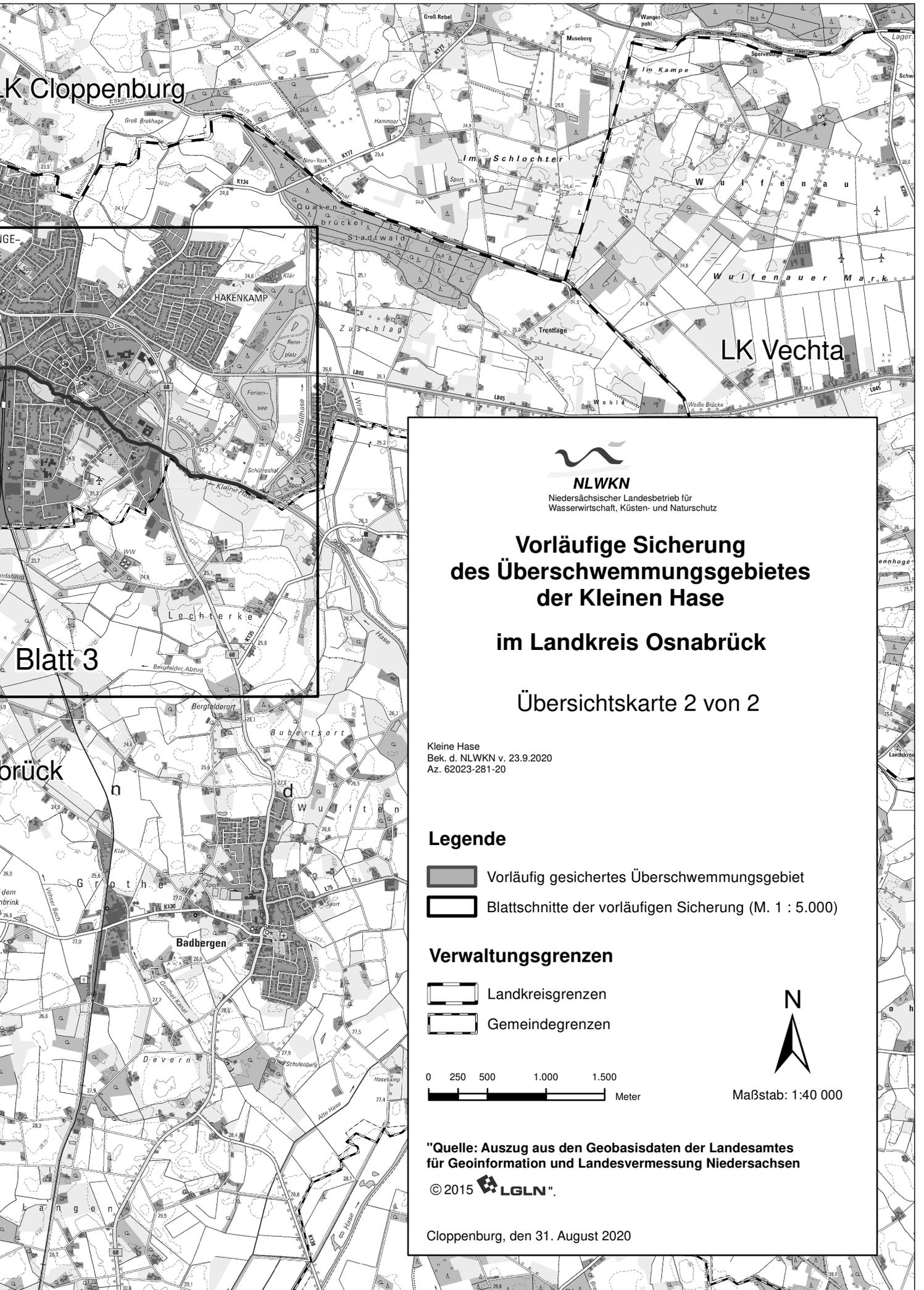
Mimmela

Größe

Mimmela

Größe

Grundstück



NLWKN

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Kleinen Hase

im Landkreis Osnabrück

Übersichtskarte 2 von 2

Kleine Hase
Bek. d. NLWKN v. 23.9.2020
Az. 62023-281-20

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Blattschnitte der vorläufigen Sicherung (M. 1 : 5.000)

Verwaltungsgrenzen

-  Landkreisgrenzen
-  Gemeindegrenzen



"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Landesamtes
für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

© 2015  LGLN".

Cloppenburg, den 31. August 2020

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Oxxynova GmbH, Steyerberg)****Bek. d. GAA Hannover v. 23. 9. 2020
— H 025508186/H 17-096 —**

Das GAA Hannover hat der Firma Oxxynova GmbH, Borsteler Weg 50, 31595 Steyerberg, mit der Entscheidung vom 28. 8. 2020 eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Dimethylterephthalat (DMT), Borsteler Weg 50 in 31595 Steyerberg. Die Änderungsgenehmigung umfasst die Destillation und Verbrennung von externen Abfällen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 24. 9. bis einschließlich 7. 10. 2020** bei den folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen	
in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;	
- Flecken Steyerberg, 1. OG vor dem Büro Nr. 23, Lange Straße 21, 31595 Steyerberg,

montags und dienstags	
in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs und freitags	
in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05764 9606-0;	
- Samtgemeinde Liebenau, OG Vorzimmer 12, Rathaus der Samtgemeinde, Ortstraße 28, 31618 Liebenau,

montags, mittwochs und freitags	
in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05023 29-0.	

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar. Außerdem sind diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > Oxxynova GmbH Änderung DMT-Herstellung“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben,

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft Anlagen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (Industrial Emissions Directive [IED]-Anlage), für die die BVT-Merkblätter für die Abfallverbrennung (Juli 2005) sowie das für die Abfallbehandlungsanlagen (August 2006) maßgebend sind. Die BVT-Schlussfolgerungen „Abfallverbrennung“ und „Abfallbehandlung“ wurden bereits veröffentlicht.

— Nds. MBl. Nr. 43/2020 S. 970

Anlage

Genehmigung nach §§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von DMT (Nr. 4.1.2 EG des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG — 4. BImSchV)¹⁾

Änderungsgenehmigung**I. Tenor**

1. Der Firma Oxxynova GmbH, Borsteler Weg 50, 31595 Steyerberg, wird aufgrund ihres Antrages vom 17. 7. 2019, eingegangen am 22. 7. 2019, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 11. 8. 2020, eingegangen am 13. 8. 2020, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Dimethylterephthalat (DMT) erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgende wesentliche Maßnahme:

- Destillation und Verbrennung von externen Abfällen.

Standort der Anlage ist:

Ort: 31595 Steyerberg
 Straße: Borsteler Weg 50
 Gemarkung: Steyerberg
 Flur: 4, 12
 Flurstücke: 5/16, 8/9, 36/1.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

¹⁾ Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Actate, Ether, Peroxide, Epoxide.

Konkret ergibt sich folgender genehmigter Umfang:
Destillation in den Anlagen der Stufe 7 und 8 und Verbrennung von externen Abfällen in der Reststoffverbrennungsanlage:

Tabelle 1: Anlagenbezeichnung

Anlage Nr.	Nr. 4. BImSchV	Betriebsinterne Bezeichnung	Technischer Zweck
A004	8.1.1.1 EG	Abwasser- und Abfallverbrennung	Abfallverbrennung von: — wässrigen Abfällen, ähnlich dem internen Abwasser — andere organische Flüssigkeiten, ähnlich dem Rückstand
A005	8.10.1.1 EG	Abfalldestillation Stufe 7 und 8	Recycling von Lösemitteln und organischen Flüssigkeiten
		Stufe 7	Destillation von: Methanol, THF und Methanol/THF-haltigen Abfällen
		Stufe 8	Destillation von: Diolhaltige Abfällen (z. B. MEG und BDO)
A006	8.12.1.1 EG	Abfalllagerung, Be- und Entladestationen	Lagerung

Die Annahme folgender Abfallschlüssel wird antragsgemäß genehmigt:

Tabelle 2: beantragte Abfallschlüssel

EAV	Herkunftsbereiche
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflege-mitteln
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 99	Abfälle a. n. g.
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

EAV	Herkunftsbereiche
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 99	Abfälle a. n. g.
16 10 02 ²⁾	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a. n. g.

²⁾ Antragsergänzung mit Schreiben v. 11. 8. 2020.

Folgende Bauten sind von der hiesigen Genehmigung erfasst:

Tabelle 3: Bauten im Antragsgegenstand

Bau	Be- und Entladestelle
104.3 bis 104.5	Be- und Entladestellen
107, 109, 203, 205	Abfalllagerung
203	Abfalldestillation in Stufe 7 und 8
210	Abfall- und Rückstandsverbrennung

Folgende Kapazitäten werden genehmigt:

Tabelle 4: Kapazitäten Anlage A004

Anlage Nr.:	Nr. 4. BImSchV	Bau Nr.	Betriebsinterne Bezeichnung	Kapazität			Bemerkung
				Genehmigung	Umrechnung	auf MW	
A004	8.1.1.1 EG Abwasser- und Abfallverbrennung	Bau 210	Abwasser- und Rückstandsverbrennung Brennkammer Nennlast (Bescheid vom 4. 7. 1995)			16,4 MW	Erdgas Rückstand Abwasser Erdgas befeuert
			Abhitzeessel			7,9 MW	
						1,4 MW	
			Gesamt Feuerungswärmeleistung Abwasser- und Rückstandsverbrennung (Nr. 1.2.4 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV)			23,0 MW	
			Abwasser- und Abfallverbrennung Wässrige Abfälle Andere organische Flüssigkeiten Durchsatzkapazität		480 t/d 48,0 t/d 528,0 t/d	160 000t/a ^a 16 000t/a	Abwasser Rückstand

Tabelle 5: Kapazitäten Anlage A005

Anlage Nr.:	Nr. 4. BIm-SchV	Bau Nr.	Betriebsinterne Bezeichnung		App.-Nr.	Kapazität		Bemerkung
			Stufe	Prozess		t/d	t/a	
A005	8.10.1.1 EG	Bau 203	Stufe 7	Methanol-Destillation	7010	120,0 t/d	5 000t/a	Methanol-Abfall THF-Abfall THF/Methanol-Abfall
				THF-Destillation	7200		5 000t/a	
					7400		10 000t/a	
					7500		36,0 t/d	
			Stufe 8	Glykoldestillation	8200	120,0 t/d	40.000t/a	Diol-Abfall
					8300			
			Durchsatzkapazität			276,0 t/d		

Tabelle 6: Kapazitäten Anlage A006

Anlage Nr.:	Nr. 4. BImSchV	Bau Nr.	App.-Nr.	Betriebsinterne Bezeichnung	Volumen in m ³	Dichte in t/m ³	Masse in t	Bemerkung
A006	8.12.1.1 EG	107.2	B-1020	PBT-Methanol-Tank	1.500	0,90	1.350	Methanol-Abfall; THF/Methanol-Abfall
		107.4	B-7750	THF-/Methanol Tanklager	100	0,90	90	THF-Abfall; Methanol-Abfall; THF/Methanol-Abfall
		107.5	B-8500	Tanklager A Vorbehandlungsbehälter	85	1,10	94	Diol-Abfall (mit Feststoff, z. B. MEG und BDO)
			B-8510		85	1,10	94	
			B-8520		85	1,10	94	
		109.0	B-8400	Tanklager B	100	1,10	110	Andere organische Flüssigkeiten Wässrige Abfälle Diol-Abfall, THF-Abfall THF/Methanol-Abfall
			B-8410		100	1,10	110	
			B-8420		100	1,10	110	
		109.1	B-8600	Tanklager C	300	1,10	330	Diol-Abfall (flüssig)
B-8610	300		1,10		330			
B-8620	300		1,10		330			
203.2	B-7350	Methanol-Tank	500	0,90	450	Methanol-Abfall		
205.1	B-9300	THF-Tank	500	0,90	450	THF-Abfall		
Gesamtlagerkapazität					4.055		3.941	

Tabelle 7: Massenstrom und Heizwert der externen Abfälle zur Verbrennung

Abfallart	Kleinsten Massenstrom	Größter Massenstrom	Kleinsten Heizwert	Größter Heizwert
Wässrige Flüssigkeiten	4 t/h	20 t/h	0,3 MJ/kg	15,0 MJ/kg
Andere organische Flüssigkeiten	100 kg/h	2 000 kg/h	20,0 MJ/kg	35,0 MJ/kg

Sofern sich in den Antragsunterlagen unterschiedliche Angaben finden, gelten die Angaben in den vorgenannten Tabellen, die Bestandteil der Genehmigung werden.

Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidung mit ein:

– Befristete Zulassung des Verzichts auf kontinuierliche Messungen für die Stoffe/Parameter SO₂, HCL, HF und Hg

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen*)**III. Hinweise*)****IV. Begründung*)****V. Kostenlastentscheidung*)****VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, erhoben werden.

Anlage 1 Antragsunterlagen*)

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Martin Schulz, Gusborn)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 11. 9. 2020
— LG 19-082-01 —**

Die Firma Martin Schulz, Am Kosackenweg 29, 29465 Gusborn, hat mit Schreiben vom 13. 7. 2020 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit einer Behandlungsleistung von 35,1 t/d auf dem Grundstück in 29476 Gusborn, Gemarkung Quickborn, Flur 5, Flurstücke 19/4, 30/10 und 30/15, beantragt.

Gegenstand der Änderung ist die Errichtung und der Betrieb eines Gärrestlagerbehälters mit gasdichter Abdeckung, die Änderung der Zusammensetzung der Einsatzstoffe und die Erhöhung der eingesetzten Mengen an Geflügelmist, Silage und Zuckerrüben auf 37,5 t/d.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Für den Gärrestlagerbehälter wurde die vorzeitige Errichtung nach § 8 a BImSchG beantragt.

Die wesentlichen Änderungen der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 Abs. 4 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die dafür notwendigen Unterlagen liegen bei der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit vom **1. 10. bis zum 31. 10. 2020** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Zimmer 0.121, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr;
- Samtgemeinde Elbtalaue, Fachdienst Bau und Planung, Zimmer H 1.06, Am Markt 7, 29456 Hitzacker (Elbe),
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **1. 11. 2020** und endet mit Ablauf des **14. 11. 2020**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Einwendungen können nur die Personen erheben, deren Belange berührt sind oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 43/2020 S. 974

Berichtigung**Berichtigung
des Erl. Richtlinie über die Gewährung
von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung
von Fährreedereien im Inselverkehr
zur Sicherung der Versorgung der ostfriesischen Inseln
(„Sonderprogramm Inselversorger“)**

Nummer 4.3 des Erl. des MW vom 28. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 914) — VORIS 77000 — wird wie folgt berichtigt:
Das Datum „31. 7. 2020“ wird durch das Datum „31. 5. 2020“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 43/2020 S. 974

Stellenausschreibungen

Die **Gemeinde Krummhörn** (Landkreis Aurich) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Fachbereichsleitung (m/w/d)

für den Fachbereich — Interner Service —. Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.

Nähere Informationen erhalten Sie unter <http://www.krummhoern.de/die-gemeinde-a/aktuelles/stellen-und-ausbildungsangebote.php>.

Für Rückfragen zu den Stelleninhalten steht Ihnen die Leiterin des Fachbereichs — Finanzen —, Frau Tinter, Tel. 04923 916-124, gerne zur Verfügung.

Reichen Sie bitte Ihre Bewerbung in einer PDF-Datei mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 16. 10. 2020** ausschließlich per E-Mail an f.boffer@nsi-consult.com, bei der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH, ein.

— Nds. MBl. Nr. 43/2020 S. 975

Bei der **Gemeinde Wietze** ist zum 1. 12. 2020, vorbehaltlich einer Förderung durch den Projektträger Jülich | Forschungszentrum Jülich GmbH (PtJ), die Stelle als

Klimaschutzmanagerin oder Klimaschutzmanager (m/w/d),

befristet für (zunächst) zwei Jahre, in Vollzeit zu besetzen. Der Arbeitsplatz ist nach der Entgeltgr. 11 TVöD bewertet. Die Gemeinde Wietze mit rd. 8 300 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt im Landkreis Celle mit kurzen Wegen nach Celle oder zur Landeshauptstadt Hannover.

Alle Informationen zu den Aufgaben und Anforderungen der Stelle finden Sie unter www.wietze.de/jobs.

— Nds. MBl. Nr. 43/2020 S. 975

Der **Landkreis Grafschaft Bentheim** besetzt zum 1. 1. 2021 eine

Dezernatsleitung (m/w/d).

Die direkt dem Verwaltungsvorstand unterstellte Position umfasst die Leitung des Dezernats sowie die Steuerung der dem Dezernat zugeordneten Abteilungen Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehr, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Bauwesen sowie Kreisstraßen und Mobilität. Eine Änderung des Aufgabenbereiches bleibt vorbehalten.

Besondere Aufgaben und Herausforderungen bestehen in der Gestaltung des Mobilitätswandels, der Digitalisierung der Verwaltung sowie in der Weiterentwicklung von partnerschaftlichen Strukturen in der Organisation des Katastrophenschutzes.

Für die Führung dieses zurzeit ca. 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (m/w/d) umfassenden Dezernats sucht der Landkreis Grafschaft Bentheim eine Persönlichkeit mit ausgeprägter Führungskompetenz, strategischem und analytischem Denkvermögen sowie der Bereitschaft, die Verwaltung zielorientiert in vertrauensvoller, offener Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (m/w/d), Verwaltungsvorstand und gewählten Gremien im Sinne eines modernen Dienstleistungsbetriebes aktiv weiter zu entwickeln.

Nähere Angaben zu den Aufgabenschwerpunkten, den Anforderungen und der Vergütung entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.grafschaft-bentheim.de.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung unter www.grafschaft-bentheim.de/bewerbung **bis zum 18. 10. 2020**.

— Nds. MBl. Nr. 43/2020 S. 975

Die **Stadt Munster** sucht im Zuge der Nachbesetzung zum 1. 1. 2021 eine

Leitung für den Fachbereich Stadtentwicklung (m/w/d).

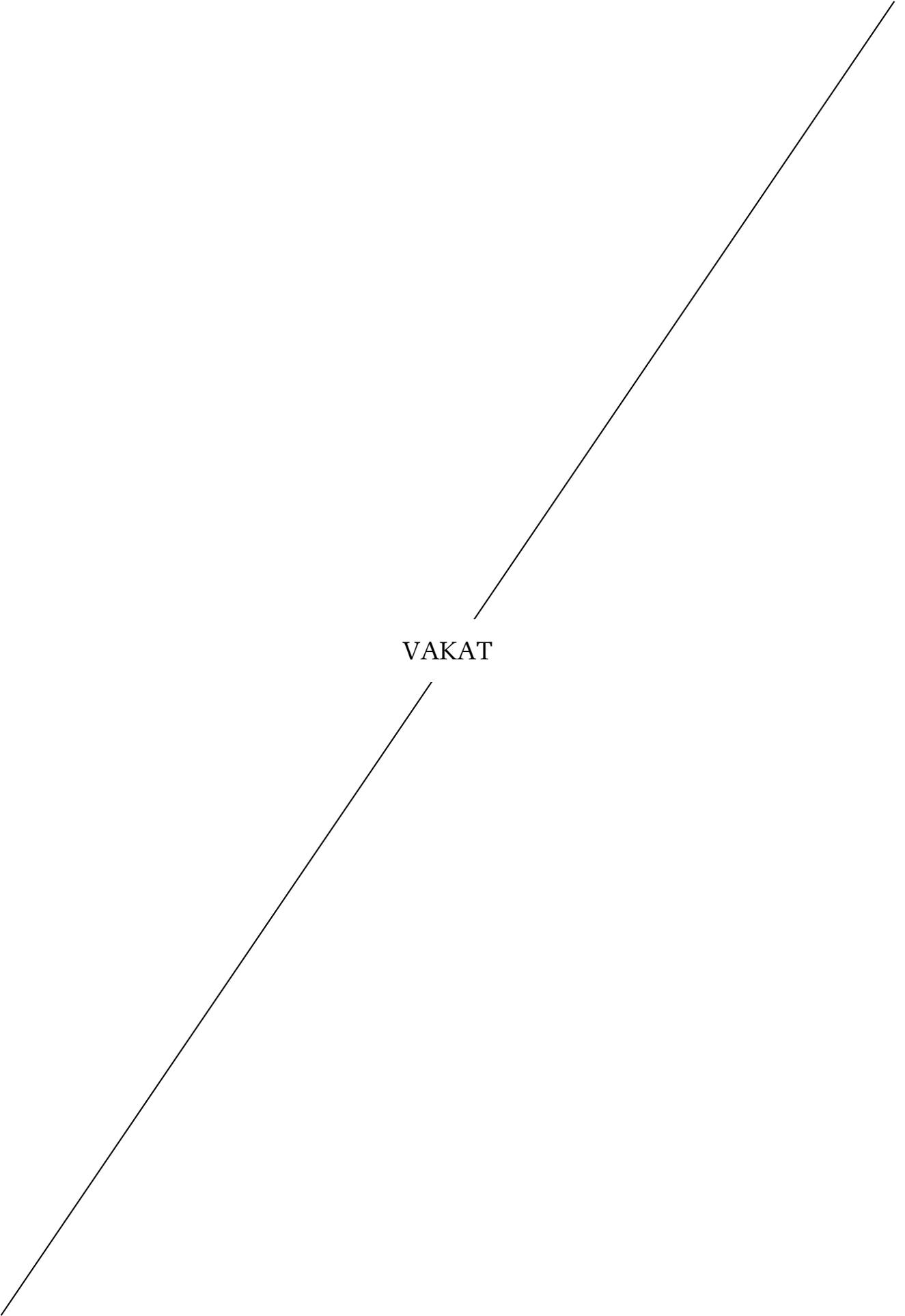
Nähere Informationen erhalten Sie unter www.munster.de.

Für weitere Auskünfte zum Aufgabengebiet wenden Sie sich bitte an Herrn Rudolf Horst unter der Tel. 05192 130-3000.

Reichen Sie bitte Ihre Bewerbung in einer PDF-Datei mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 11. 10. 2020** ausschließlich per E-Mail an f.boffer@nsi-consult.com, bei der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH, ein.

— Nds. MBl. Nr. 43/2020 S. 975

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

